

Christoph Martin Wieland *Oßmannstedter Ausgabe*

Wielands Werke
Historisch-kritische Ausgabe
Supplemente

Herausgegeben
von Klaus Manger
und Jan Philipp Reemtsma

Wielands amtliche Schriften

Band 2 Text

Bearbeitet von Andrea Riotte
und Sören Schmidtke

November 1764 — Juni 1767

De Gruyter
Berlin · Boston

Herausgegeben mit Unterstützung der
Deutschen Forschungsgemeinschaft und der
Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur.

Gestaltung: Friedrich Forssman.

Schrift: Prillwitz von Ingo Preuß.

Satz: pagina, Tübingen.

Druck und buchbinderische Verarbeitung:

Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen.

Printed in Germany.

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

© Copyright 2021 by

Walter de Gruyter GmbH, Berlin.

Library of Congress Control Number: 2020945657

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliogra-
fische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-11-072104-1

e-ISBN (PDF) 978-3-11-072300-7

Biberach

November 1764 – Juni 1767

Consistorial-Deputations-Protocoll

in UnEh-Sachen Ursula Guntzenhauserin C. Ihren Ehmann

Christoph Guntzenhauserin vom 1. *November* 1764.

Donnerstags den 1 *November* 1764.

Præsentibus

T. Herrn Kirchen und Capellen-Pfleger D.^r Hayder

T. Herrn AbendPrediger M. Zellen und Canzleyverwalter
Wieland.

10 Nachdem des Herrn *Præsidij Consistorii Evangelici*, BurgerMeisters
v. Hillern Wohlgeb. Herrlichkeit vorstehender *Deputation* ein von Ursula
Guntzenhauserin geb. Xellerin C. ihren Ehmann Christoph Guntzenhauser,
Straußwirth, von welchem sie Kraft einer bereits vor 7. Monaten ergangnen
Consistorial-Erkantniß ad tempus quoad thorum et mensam separirt wor-
den, mit dem *specialen* Auftrag behändiget worden, beÿde theile vor die *De-*
putation vorzufordern, Beklagtem vorbesagte Schrift vorzulesen, dessen Ver-
antwortung darauf zu vernehmen, und sodann wofern eine zu *tentirende*
Ausführung nicht erzielt werden könnte, die von Klägerin nachgesuchte *Se-*
parationem Bonorum dergestalt zu *præpariren*, daß von Einem Lobwürr.
Consistorio sodann die Richterliche *Sentenz* mit genugsamer *Causæ Cogni-*
20 *tion* ausgesprochen könne: So hat man von Seiten vorbenannter *Deputation*
ohnermangelt sich unter obigem *dato* zusammenzu thun, und allforderst
besagte Schrift in Gegenwart beÿder Parthien und der Pflegere des von Klä-
gerin zugebrachten Kinds erster Ehe, vorzulesen – worauf Beklagter kürzlich
sich dahin vernehmen lassen: wie in betreff des ihm schuldgegebnen Übel-
hausens bey genauerm Nachfragen ergeben würde, daß er vielmehr über sie
sich zu beschwehren habe, daß sie ihn um alles gebracht habe; *ratione* ihres
Petiti aber er allem demjenigen was von einem Lobwürr. *Consistorio* den
Rechten gemäß werde erkannt werden, sich *submittire*.

Wie nun hierauf 1) die von der Guntzerhauserin *in originali* vorGelegte

Specification dessen was er, Beklagter, *ineunte Matrimonio* seinem Weib zugebracht vorgenommen, und derselbe stück vor Stück, was davon noch vorhanden, oder wohin das abgehende gekommen, befragt worden, befand sich daß *No. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 11. 12. 15. 17. 19. 21. 23. 27. 28. 29. 30. 31.* noch wirklich vorhanden; *no. 6.* seÿ nicht mehr da, sondern mit beÿdseitigem Vorwissen und *Consens* verkauft worden um dem Sel. Hrn. Amtschreiber Xeller eine von ihm entlehnte Geld*Summe* à 48 fl. heimzubezahlen, deren eigentliche Verwendung weder die Partheÿen noch die Pflieger der *Deputation* entdecken wollen – *N.º 7. 8. 9.* vorhanden aber völlig abgenutzt – *No. 13.* Er: es seÿ nicht vorhanden; Sie: es müße ein Kasten vorhanden seÿn. *no. 14.* seÿen gänzlich abgetragen u: zerrissen. *no. 16.* er habe sie, weil sie völlig hin gewesen, dem Hirtenbuben geschenkt. *N. 18.* seÿen verkauft und das Bier u: Brantwein-Umgelt davor bezahlt worden; Sie: seÿ ohne ihr Vorwissen geschehen. *no. 20.* habe sie dem jungen Rothgerber Hanne *per 1. Duplon*, in seines Weibs abwesenheit, verkauft und davor eine Kuh gekauft; die 3 paar Silberne Hemdtknöpf habe er seinem Bruder verkauft; Sie: er habe sie seinem Bruder geschenkt. *no. 22.* Seÿen keine mehr vorhanden als alte abgetragne; die Neue habe sie liederlicher weis verkauft; Sie: verlange den Beweis dieser Beschuldigung. *No. 24.* die neue habe sie verkauft, die alte seÿen noch da: Sie: zweÿ schlechte habe sie verkauft wovon er das Geld empfangen habe. *No. 25. u. 26.* Seÿen zu Schlotzer-Tüchlein und sonst zum Flickern zerschnitten worden.

Worüber dann die Pfligere sich dahin erklären daß da der Ersatz derjenigen nicht mehr vorhandenen Stücke so in der Haushaltung gebraucht und abgenutzt worden in den Heÿraths-Pacten bloß *in casum mortis stipulirt* worden, so wollten sie den Punct des Ersatzes *Laud. Consistorio* zu entscheiden überlassen; übrigens aber Nahmens ihres Pfliegkinds, nebst ihre Klägerin aus denen *memorialiter* beÿgebrachten Gründen das gehorsamste *petitum* dahin stellen, daß

1. eine *specifique Consignation* aller vorhandenen *mobilien*, der seinigen sowohl als der ihrigen, aufgesetzt, sodann
- 2) Ihro alles das ihrige, Kleider, Ehbett, u: übriges Geräth, nach der *Specification*, gegen hinlängliche *Caution*, wozu ihre Schwäger sich erbieten, sofort verabfolgt, gleichwohlen aber ihme
- 3) biß nach dem bevorstehenden Markt die zur Wirthschaft ohnumgäntl. ge-

hörige Geräthschaft an Tischen, Krügen, Tellern, u. s. w. zu Nutzen gelassen werden, dagegen aber

4) er gleichfals zur *Consignation* dessen was sein seÿ, oder ihm im Haus gelassen werde, und zu deßhalb zu stellender *Caution* auch

5) zu *interimistischer* Abgab einer billigen *alimentation* Ihres gemeinschaftl. Kinds angehalten werden möchte.

Wogegen Er, Guntzenhauser, sich erklärt daß er biß zu Gänzlicher Ausmachung der Sache ausser ihren Kirchenkleidern nicht das geringste aus dem Haus lasse; auch sonst zu keinerleÿ Abgab sich verstehen könne noch wolle.

10 Hierauf wurde *ex parte Deputationis* ihm, Guntzenhauser, vorgehalten: Wenn er dann also in obiges *petitum* der Pfleger nicht einwilligen wolle, ob dann Er, seines Orts, im Stand und erbötig seÿ, für alldasjenige, was im Haus befindlich, *caution* zu *præstiren* daß nichts davon auf keinerleÿ Art noch weis durchgebracht, verkauft versetzt, entwendt oder sonst *alienirt* werde, sondern sich alles laut der *Specification quovis tempore* wieder finden solle? Es konnte aber hierauf keine *raisonnable* Antwort von ihm erhalten werden, indem er mit grossem Geschreÿ in tausenderleÿ verworrene *Criminationen* und zum Theil ohnanständige Schmähreden gegen sein Weib sowohl als die anwesende Pfleger ausbrach, und zuletzt, nachdem die *Deputation* eine lange
20 Zeit mit Zureden und Vorstellungen verschwendet, mit allerleÿ *brutalen* Reden unter dem Vorwand daß er keine Zeit mehr hier zu verderben habe, und dem *epiphonemate*; Seinetwegen können alle kommen und ihm alles nehmen was er habe, davon lief.

[Liquidationsbuch]
Activ-Capital

		[fl:]	[Xr:]	[H:]
1764.	Herr David Wechsler, Hospital-Syndicus, so vermög Raths- <i>Protocolli de 9^{ten} Nov. 1764.</i> als Käuffer des Burgermeister Gauppischen Hof-Guths, die Bezahlung der von Herrn Burgermeister Gauppen Sel. dem <i>Publico</i> schuldigen 4500 fl. übernommen, auch daran über die an T. H. Burgerm. v. Hillern <i>assignirte</i> 700 fl. noch 1300 fl. somit die <i>Summe</i> von 2000 fl. bereits baar entrichtet, soll das noch <i>restirende C. à</i> 2500 fl. in zweyẽ Zielern nemlich 1500 fl. auf S. ' <i>Georgii</i> und den <i>Rest</i> auf <i>Michaelis</i> 1765 jedesmals samt <i>rato</i> Zinß Löbl. ^r Stadt-Rechnerey-Amtung entrichten.	Solle 4500 bezahlt 1300 700	 — hievon — —	 — —

Freÿtag den 16.^{ten} *Novembris* 1764.

In Senat. Cons.

Absent. DD. Senatoribus de Kraft, Mich: Ad: Kick et Christoph Kick.

Die Hochfürstl. Augspurg. Hof und Cammerräthe auch Oberbeamte der Herrschaft Rettenberg ersuchen den hiesigen Burger u: Schreiner *Claudius* Thanheimer wegen eines beÿ ihnen ausgetretnen Schreiners, *Ignati* Weebers, so beÿ ihme Danheimer in Arbeit gestanden seÿn solle, über etliche *puncte* zu vernehmen, und dessen *legale* Aussage dahin zu *communiciren*.

10 *Res.*

Solle der *Claudi* Thanheimer diesem Schreiben gemäß *in Cancellaria* vernommen und sodann das gehörige *rescribirt* werden.

H. Stadtaischer Kick übergiebt seine mit der Verwittibten Fr. Stadtaischer Wigandtin getroffene Heuraths-*pacten* und erbittet sich darüber die Hochobrigkeitl. *Ratification*.

Res.

Werden die eingegebenen Heuraths-*pacten* der Ordnung gemäß an Lobl. Wäysen-Pfleg verwiesen, damit nach vorgängiger Beeÿdigung derer Pflegere, solche zu näherer Einsicht und Prüfung gezogen, und sodann *Magistratui* zur *Confirmation* wieder vorgelegt werden können.

20 *Tit.* Jkr. Amtsbürgermeister v. Settelin *referiren* einem WLöbl. Magistrat, welchermaaßen sie heute um Mitternacht von der jungen Zeugmacher-Flecherin und ihrer Mutter mit den heftigsten Klagen über die unerträgliche *Brutalität* ihres Mannes, von welchem sie ganz unverdienter weis mit Worten und Schlägen aufs grausamste *tractirt* worden, angegangen und um schleunigen Schutz erbetten worden seÿen; weswegen Sie dann nöthig befunden der Flecherin, um sie vor der Wuth ihres Manns sicher zu stellen, *provisorie* zu

erlauben, daß sie sich inzwischen nebst dem Kind zu ihrer Mutter begeben dürfe, nunmehr aber einem Löbl. Magistrat überlassen wollten wie dieser und andre so *brutale* Ehmänner, mit deren *Excessen* das Lobl. Burgermeisteramt fast Täglich überlauffen werde, etwan zu *coërciren* seÿn möchten.

Res.

Solle Flecher, Zeugmacher, sogleich in den Thurm geführt und die Sache *per Deputationem* untersucht werden.

Es seÿ auch gestern ein Kaufmanns-Bedienter v. H. Hurter und *Comp.* in Schafhausen beÿ den enselben gewesen, welcher *ne.* seiner H. *principalen* eine Schuldforderung an die *Amandus-Kickische Ganth-Massam* von mehr als Zwölf Jahren her *urgire*, auch den Ersatz der auf die Anherreise verwandten Unkosten verlange; in dessen Nahmen dann der ihm bewilligte Hr. *Procurator* Mayer des nähern anzeigt, wie diese Schuldforderung *liquido* auf 145 fl. – Xr. sich belauße, auch Ged. HH. Hurter und *Comp.* gleich beÿ Ausbruch des *Concursus Creditorum* den allhiesigen H. *Cancellist* Lächelin zu ihrem *Mandatario* bestellt, bißanhero aber mündlich *deducirter* maaßen mit immerwährenden Verzögerungen und leeren Versprechungen dergestalt aufgezo-gen worden, daß sie, benannte HH. *Creditores*, sich endl. genöthiget gesehen, einen Bedienten anhero zu schicken um selbst zu sehen, wo es dann fehle daß sie zu Bezahlung der Ihnen laut der Ganth-Urthel, nach Abzug der Unkosten, noch gebührenden 32 fl. nicht kommen können, und wo nöthig die hochobrigkeitl. *Assistenz* dazu zu erbitten; zu deren er sich dann desto gewisser einer schleunigen Justiz versehe, als er widrigenfalls eine LandGerichtl.^e Klage anzustellen genöthiget seÿn würde:

Res.

Solle vor einer Raths-*Deputation* mit Zuzug des H. Amts-Stadt-Am-mans diese Sache noch *durante Sessione* berichtigt und HH. Hurter u: *Comp.* zu ihrer Bezahlung geholfen werden.

Ferner seÿ Einem Lobl. Magistrat das lezthin von der Frau Burgermeister Gauppin gemachte Ansuchen noch erinnerl. und inzwischen von selbiger durch ihren *Assistenten* H: Capellen-Pfleger Dr. Haider die nochmalige In-

stanz gemacht worden, daß da ihre Umstände eine längere Anwesenheit allhier nicht gestatten, dasjenige was sie dem lobl. *Publico* vor den Abzug zu bezahlen habe, berichtigt werden möchte; welches Ansuchen auch vorged. Herr Dr. Hayder, Nahmens derselben mit dem Anerbieten wiederhohlt, daß sie ungeachtet sich laut vorgelegten Steuer-Auszugs das BurgerMstr. Gaupische Vermögen von *ao. 1751.* an nur auf 4008 belauften, und ihre also nach Abzug all dessen was sie schon bezahlt und noch zu bezahlen habe, nur ein wenig überbleibe, vor den Abzug überhaupt 300 fl. baar bezahlen wolle, dagegen aber und da, im Fall sowohl dieses als dero weiters hiemit beschehendes *offertum*, daß sie *pro Cautione* wegen derer zu Kayserl. Majestät *Decision* noch ausstehenden *Restitutions*-Puncte, biß von Seiten des Augspurg. Ober-Pfleg-Amts davor anderwärts hinlängl. *cavirt* seyn werde, inzwischen 1000 fl. an dem Kaufschilling ihres Hauses, als wovor Hr. von Zell *quà* Käufer desselben zu haften sich erklärt, angewiesen haben wolle, angenommen werde, besagte Fr. Burgermeister Gauppin aller ihrer Schuldigkeit gegen das hiesige L. *Publicum* genug gethan habe, ihro hierüber und daß man abseiten des Löbl. Magistrats und des *Publici* nichts mehr an sie zu fodern habe, *Extractus Protocolli in forma legali* eingehändiget werden möchte.

Res.

Consideratis omnibus considerandis, werden die von H. Capellen-Pfleger Dr. Hayder *ne.* der Frau Burgermeister Gauppin gemachte beÿde *offerta*, nehml. 300 fl. vor den Abzug überhaupt baar zu bezahlen, und die wegen der noch zu Allerhöchster *Decision* ausstehenden Puncte angebotne *Caution* von 1000 fl. auf dem Haus biß zu Einlangung einer von Löbl. Augspurg. OberPflegramt aus erwartenden hinlängl. *Cautions*-leistung, *acceptirt* und in dieser Maaßen auch der gebetne *Extract-Protocolli* bewilliget an welchem Schluß aber Hr. Capellen-Pfleger von *Glock* in so weit keinen Antheil zu nehmen erklärt, als er die echte Berichtigung und Ausrechnung dieser Abzugs-Sache Löbl. Stadt-Rechnereÿ-Amtung überlassen müße, in Betreff der noch ausstehenden Puncte aber sich auf sein leztes *Votum* bezogen haben wolle; Hr. *Sen.* u: Grödtmeister Maÿer aber sowohl gegen den in seiner Abwesenheit geschehenen Nachlaß an dem Gauppischen *Conto*, als die wegen der auf Kayserl. *decision* ausstehenden Puncten von der Fr. v. Gaupp *offerirte Caution à 1000 fl.* um so mehrers *protestirt* und das wei-

tere sich *reservirt*, als dadurch der weitem Allerrhöchst Kayserl. *Resolution* vorgegriffen werde. H. Sen. Rauh giebt *ad Protocollum*: daß da er beÿ dem am Gauppischen *Conto* geschehenen Nachlaß nicht im Rath gewesen, er daran auch keinen Antheil nehme; *re.* beÿder obigen Puncten aber sich mit H. v. *Glock confirmirt* haben wolle.

Weiters *produciren* T. Jkr. Amtsbürgermeister v. Settelin eine von H. Hospital-Arzt Röhrborn Löbl. Hospital-Amtung überreichte *Relationem Chirur-gicam* den ihme u: Hrn *Physico D.^r Mann* zur *Cur* übergebenen Schuhmacher Häring betreffend, worin des mehreren angezeigt wird, wie selbiger durch muthwillige Ubertretung der ihme vorgeschriebenen nöthigen *Diæt* die Hei-
lung seines übel zugerichteten Beins bißhero mit beträchtl.^r Vermehrung der
Kosten verhindert, und solche allerdings solange, biß derselbe deßfals in ge-
höriger Ordnung gehalten werde, unmöglich zu bewerkstelligen sey.

10

[Gemeinsames Ratsprotokoll]
Dienstags den 20^{sten} gbris 1764.

10 Tit. Jkr. Amtsburgermeister v. Sättelin *proponiren* einem Löbl.^{en} *Magistrat per votum Circulari ad ædes*, welchergestalten Ihnen heut früh die *resp.* Kick- und Wigandtisch Heuraths-Pacta übergeben, und anbeÿ *referiert* worden, daß dieselbe nunmehr so eingerichtet worden seÿen, daß weder der neue H. *Sponsus* oder dessen Hr. Vater, noch der Wigandtische Kinder Pflegere etwas dagegen einwenden können; wie dann auch ged. *Pacta* zeigen, daß das beÿd-seitige *Interesse observiert* und die dabey gemachte Anstände gehoben worden seÿen: *Stante quo principio* Sie dann nicht anders könnten, als mehrge-
dachte Heuraths-pacta zu *confirmiren*, und dieselbe dem Waÿsen-Pfleg. Amtl.^{en} *Protocoll* einverleiben zu lassen, hierüber auch, wegen heut nicht ab-
gehaltne *Pleno* sämtl.^e HH. Geheimen und übrigen HH. Räthen Meÿnung mittelst Anschluß erörterter Heuraths-Pacten, sich aus gebeten haben woll-
ten.

Res.

20 Werden die übergebenen zwischen H. Joh. Maximil. Kick, *I. U. Cand.* u: *p. t.* Stadt-Aÿscher und Frauen Catharina Wigandtin, Wittib getroffenen Heuraths-Pacte (*per majora*) nach obiger *intention* obrigkeitl. *confirmirt* ein-
folglich solche dem WaÿsenPflegAmtl.^{en} *Protocoll* gewöhnlicher maaßen einverleibt werden sollen.

Freÿtags den 23^{sten} gbris 1764.

In Sen. Cons.

Abs. DD. Senat. D.^r Heider, Mich. Ad. Kick, Christ. Kick et Schmidt

Hr. *Comitial*-Vertreter v. Selpert erstattet unterm 7. *curr.* fernerweitigen *Comitial*-Bericht, samt Beÿlagen,

beruhet auf sich.

Franz Weiß, Beck, als neuangenommener Burger *exhibiert* seine *Requisita*, und wird einem Lobl. Magistrat nebst seinen beÿden Bürgen Franz Joseph Weingarten, Spithal-Schneider, u: David Decker, Weiß-Ochsen Wirth vorgestellt, u: von ihme, Franz Weissen, der gewöhl. Burger-Eyd nebst dem Handgelübnd in die Hände beÿder T. HH. Burgermeister erstattet.

Tit. Jkr. Amts-Burgermeister v. Sättelin *referiren* Einem Löbl.^{en} Magistrat, welchergestalt beÿ der zu Untersuch' und allenfals gütlicher Beylegung der letzthin angezeigten Flecherischen Eh-Händel niedergesetzten *Deputation* sie, Flecherin zwar den Vermögens-Zustand so schlecht gemacht, als ob es unmögl. seÿ, daß er sich länger beÿ *Credit* u: aufrecht erhalten könne (so sie jedoch, nach H. *Senat. v.* Glock Versicherung, in der Folge wieder *recantiert*, und daß solches ohne ihren *Consens* von ihrem *Procuratore coram Dptone* vorgegeben worden versichert) inzwischen aber durch *Interposition* der Mutter dieser Handel in den Weg gütl.^{en} Vergleichs einzuleiten angefangen und von derselben Hofnung gemacht worden, daß (nach vorgenommener Untersuchung des Flecherischen *Status* mittelst zweÿer Männer von beÿdseitigen Befreundten) selber so schlimm nicht werde befunden werden, daß ihme, mittelst ihrer der Mutter *assistentz* nicht sollte geholfen werden können; über deren nähere *determination* sie sich jedoch einige Tage Bedenkzeit ausgebeten.

Res.

Wird der bereits niedergesetzten *Deputation* zu weiterer Verhandlung übergeben.

Die Rudolph Wigandtischen Pflegere H. Joh. Adam Knecht, und Abraham Schelle, übergeben so *rubricierte* Nothgemüßigte *ex Iure et æquitate* bestgegründete Vorstellung u: Bitte, um aus beýbringenden Gründen, gedachten ihres Pflegsohns noch lebendem Alten Vater, nach dessen Ableben aber seinem Sohn Winden-Macher *per alimentatione* besagten seines *resp.* Sohns und Bruders die wochentliche Abgabe von 30 X. aufzuerlegen, samtl. Wigandt. Erben aber zu Herausgab des noch ruckständigen halben Lehrgeldts u: Zunft-Kösten auch eines gewissen *Quantı* zu einem Kleid in die Fremde, *ex Massa communi*, anzuhalten.

Res.

Communicetur dem Windenmacher Wigandt um sich über ein so andre in diesem *memorial* vorkommende Punkte, an deren Richtigkeit man zu zweifeln Ursach gefunden, sich verantworten zu können.

Joh. Georg Dollinger, Hasen-Wirth, sucht *maaliter* an, die verwittibte Frau Stadtayscher Wigandtin, zu Abtragung der ihme als Bürgin und Zahlerin für den Scheid-Wasserbrenner Eckert, schuldigen 25. fl. anzuhalten.

Res.

Communicetur der Frau Wigandtin.

Die Pflegere der Xellerischen *Pupillen*, Joh. Martin Klaufügel und Conrad Häulin bitten *maaliter*, aus beýgebrachten Ursachen sie *per Extr. Protocolli* in den Stand zu setzen, die ihren *pupillen* in dem Großmütterl. *testaments* vermachte 2 schlechte Kirchen-Sitze deren *Intention* gemäß einschreiben zu lassen, und denenselben zu dem Wenigen, was ihnen sonst noch aus ged. Erbschaft gebühre, verhelfen zu können.

Res.

Wird an L. Waysen-Pfleg-Amt verwiesen.

Catharina Koleschin, verwittibte Burrenmännin *suppliciert maalliter* ihro als einer 7 jährigen und mit 3 unversorgten Waysen beladenen Wittib die 200 fl. Pfrund ggstig angedeyhen zu lassen, als ihre üble Leibes-*Constitution* sie um so mehr ausser Stand setze sich u: die ihrigen durch eine anderwärtige Heurath zu versorgen.

Res.

Gratificiert, insoferne sie vorher zu Erprobung des Erforderl.^{em} Alters ihren Taufschein und wegen ihrer angebl. Preßthaften Leibes-Umstände ein *attestatum Medic. oder Chirurg.*^{um} bey Lobl. Regier. Burger-Meister-Amt beygebracht haben werde.

10

Joh. Georg Pfenninger, *Dragoner* unter hiesig löbl. *Contingent* bittet um HObrigkeitl. Vergünstigung sich mit *Elisabetha* Lutzin von hier verheura-then zu dürfen.

Res.

Abgewiesen.

Justina Canzlerin, Burgerin u: Wittib bittet nochmalen *maalliter*, ihro, in Rücksicht auf beygelegten *Extract. Protocolli dd. 30^{sten} 8bris a. c.* in ihrem *Petito* um die *Reception* in den Spithal um so mehrers zu *gratificieren*, als für ihre noch schuldige Steuern u: Anlagen auch Haus-Zinß Johannes Steiß, Weißgerber allhier, sich zum Bürgen und Selbstzahler anheischig mache.

20

Res.

Suspensive, biß selbige nebst ihrem angebotnen *fidejussore* sowohl vor Löbl. Stadt-Rechnerey als Kriegs-*Cassa* erschienen und die schuldige Bezahlung richtig gemacht.

Christina Susanna Schedlerin, Beßsitz-Tochter, erbittet mittelst einer weitläuffigen unförmlichen *Deduction* die HObrigkeitl. Erlaubniß sich mit Jacob Lamparten von Moßbeyren verheurathen zu dürfen, und ged. ihren *Sponsum* auf die Gretten-Macherey in den Beßsitz aufzunehmen.

Res.

Abgewiesen.

10

H. *Procurator* Maÿer bittet vor Löbl. Magistrat vorgelassen zu werden, und bringt *ne. H. Daniel* Schmelzen, Brodt-Schauers u: Glocken Giessers anzeigend vor, welchergestalt er sein Haus seinem Sohn Rudolf Schmelzen dergestalt *cedirt*, daß dieser, neben andern *conditionen*, 10 fl. an L. Pfarr PflegAmtung, u: 10 fl. an L. Kriegs-Cassa an denen schuldigen Anlagen *patris nomine* zu bezahlen übernommen, den Übrigen Anlagen-Rest aber, unter Erbittung eines gnäd. Nachlasses, Er, Verkäuffer selbst mit jährl. 10 fl. Zielsweis abführen, dafern er aber vor deren völliger Bezahlung *decediren* sollte, er, *resp.* Käuffer, den Rest entrichten, auch statt Kaufschillings das zur Pfarrpfleg schuldige *Capital* und Zins mit jährl. 20 fl. Ziel abzuführen schuldig seÿn solle über welchen *Contract* man sich also, nebst ansuchendem Nachlaß an den Anlagen die obrigkeitl. Genehmigung erbitte.

Res.

Suspensive usque ad proximam.

Desgl. in Nahmen der *Theresia* Bronnerin, Beysitzerin, ihrem ausgelernten und in die fremde zu gehen begriffenen Sohn eine höchstbenöthigte Kleidung von L. Hospital-Amtung machen zu lassen.

20

Res.

Da die *privilegia Civica* sich *citra pessimam consequentiam* auf die Beÿsitzer nicht *extendiren* lassen, wird solche in so fern abgewiesen, jedoch Löbl. Hospital-Amtung überlassen, ihro *ex capite commiserationis* etwan ein vorrätthig altes Kleid zu kommen zu lassen.

Ferner wird vorgetragen, wie seit einiger Zeit es beÿ Nachts Zeit ziemlich unsicher in der Stadt zu werden anfangte, ja sogar Einbrüche *tentirt* worden, also fordersamst auf Entdeckung derer Schuldigen *invigiliert* und sodann zu Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit die erforderl.^{en} Maßregeln genommen werden Sollten.

Schließlich machen *Tit.* Jkr. Amtsbürger-Meister von Sättelin die Anfrage, wessen man in Absicht des *in membro* 2. leztemanierten Allerhöchstverehrl. *Conclusi Cæsarei*, geforderten gemeinsamen Berichts *re.* der 4 Meistereyen Löbl. Evangel. Seits gesinnt seÿ; worauf *Tit.* H. Bürgermeister von Hillern, *regeriren*: Wie man einer dißfalsigen nähern Erklärung *ex parte L. Magistratus Catholici* bißhero entgegengesehen, da solche aber noch nicht erfolgt, nunmehr anders nichts übrig seÿn werde, als *ex utrâque parte* die Sache in gehörige *Deliberation* zu ziehen, und sodann eines gemeinschaftl. Allerunterthänigsten Berichts sich einzuverstehen; wozu dann in nächstkünftiger Woche ohne Anstand die Hand anzulegen Beÿderseits versichert worden.

10

Donnerstags den 29^{ten} gbris 1764.

In Senat. Cons.

Absentibus Dnn. Senat. de Kraft, Dr. Hayder, beyde HH.

Kicken, u: H. *Secr.* Schmidt.

H. *Comitial-Vetreters* v. Selpert fernerer Berichte vom 14. *Nov.* Sammt Beyl. *ut N. 75. und 76.* wird verlesen.

Res.

10 Solle von der *sub N. 75.* beýgelegten *Partitions*-Anzeig des *Magistrats* zu Regensburg auf das Kayserl. *Rescript* die Abstellung der HandwerksMißbräuche *p.* betreffend, in der dißorts gleichfals zu erstattenden *Partitions*-Anzeig Gebrauch gemacht werden.

Des Herrn Reichs-*Prælaten* von Schussenried Hochwürl. u: Gn. suchen durch ein Schreiben vom 27^{ten} gbris *a. c.* an, disseits solche Verfügungen zu treffen, daß die zwischen dasigem HLöbl. Reichs-Gottshaus und hiesigem Sattler-Handwerk obschwebende Strittigkeiten zu Ende gebracht werden möchten.

Res.

20 Wird Hrn. *Senatori* u: Grödtmeister Maýer wegen seiner in dieser *Causa* besitzenden vorzügl. *Information* aufgetragen, die *Acta* darüber nachzuschlagen und das Antwortschreiben *usque ad proximam* zu *concupiren*.

Carl Tenestraro, von Rabburg in der Obern-Pfalz bittet *dd. 10. elabentis iterando et ephibendo* eine *vidimierte* Copeý des von der Käuferin Sophia Ilgin ihme vor beý ihm ausgenommene Waaren zugestellten Schuld-Scheins, bittet daß wofern der *Ganth-Process* über ged. Ilgin würl. ergangen seýn sollte, diese seine Schuldforderung à 177 fl. 5 Xr. behörlig eingedungen und ihm zu seiner Bezahlung verholffen werden möchte.

Res.

Soll der *Deputation* zu Untersuchung und Berichts-Erstattung *usque ad proximam* übergeben seÿn.

T. H. Amts-StadtAmman v. Hillern zeigt einem Lobl. Magistrat *per Pro Memoria* an, welcher maaßen Er dem vor 14 Tagen hier gewesenen Hurterischen Handlungsbedienten Ziegg, der Nahmens seiner HH. *Principalen* die Bezahlung der an die *Amand* Kickischen Ganth-Massa habenden Forderung à 32 fl. 30 Xr. *urgiert*, aus angeführten Beweggründen, sothane *Summe ex propriis* einweilen ausbezahlt habe, also nunmehr Löbl. *Magistrat* gez. ersucht haben wollte, Ihme zu *Recuperirung* dieses ausgelegten Gelds zu verhelfen [p.] Beÿ welcher Gelegenheit T. Hr. Burgermeister von Hillern auch die Brandenburgische Sache wieder in Anregung bringen und daß derselben Berichtigung, in Gemäßheit verschiedner schon deßhalb ergangner Raths-Schlüsse, um so mehr beschleuniget werde, als durch längern Verzug das *Publicum* und die übrigen *Creditores* nothwendig je länger je mehr gefährhet werden müßten; [worüber] die in dieser leztern Sache vorlängst niedergesezte HH. *Deputati*, Jkr. Carl v. Glock und H. A. B. von Zell, sich um willen die bereits in Sachen verhandelte *Acta* vor geraumer Zeit unsichtbar worden, aller Schuld an der bißherigen Verzögerung sich *ad Protocollum* entladen, und darauf dringen, daß Löbl. *Magistrat* entweder auf Herbeÿschaffung der verschwundnen *Acten* bedacht seÿn oder sie sonsten in den Stand setzen möchte, ohne *Acta* in Sachen fortzufahren.

Res.

Wird lezternannter *Deputation* aufgetragen Mittel und Weg ausfündig zu machen, wie T. H. Amts StadtAmman zu seinen ausgelegten 32 fl. 30. [ehemöglichst] wieder gelangen möge. [Von Lobl. BgrMrAt aber versichert, zu Beibring. der Brandenburg. acten almögliches anzuwenden.]

Catharina Koleschin, verwittibte Burrenmänin *produciert*, ihre auferlegter maaßen ihren Taufschein *de ao. 1723*, und ein *Attestat* v. H. *Physico Dr. Mann*, inhalts, daß sie ihrem Angeben nach, durch einen *prolapsum uteri* zu einer anderweitigen Heÿrath untaugl. seÿ, mit Bitte ihre also nunmehr die 200 fl. Pfrund ggstig angedeÿhen zu lassen.

Res.

Weil aus dem beÿgebrachten *Testimonio medico* keine hinlängl. Ursache, warum sie *ex capite* vorgeschützt-preßthafter Leibes-Umstände zu *consideriren*, auch aus dem Taufschein der Abgang des erforderl. Alters erhelle, so wird *Supplicantin* dermalen noch zur Geduld verwiesen.

Barbara Maÿerin, ledige Burgerstochter *suppliciert maalter* um die Seelhaus-Speis.

Res.

Solle vor Rath gestellt werden.

10

Lucia Krispergerin, verwittibte Schaf-Hirthin, *suppliciert* um eine Beyhülfe aus dem Hospital.

Res.

Soll vor Rath gestellt werden.

Mariana Blochin von Biel bittet aus *maalter* angeführten Gründen um *reception* in den allhiesigen Beÿsitz.

Res.

gleichfals.

20

Francisca Funckin, Wittib allhier, *suppliciert* gleichmäßig aus umständlich beÿgebrachten Beweg-Ursachen ihro gegen baare Erlegung von 100 fl. die Hospital-Speise angedeÿhen zu lassen.

Res.

Gleichfals.

Eva Boppin, verwittibte Spital-Karrerin, bittet *maalter* ihren vierzehnjährigen und nunmehr das Weber-Handwerk erlernen wollenden Knaben Christoph Bopp, in die Zahl der Hospital-Lehr-Jungen aufzunehmen *p.*

Res.

Wird Löbl.^r Hospital-Amtung überlassen, ihre in ihrem Gesuch nach befinden zu *Gratificieren*.

[Susanna] Flecherin, verwittibte Zeugmacherin, bittet mit ihrem *Procuratore* H. Cancellisten Lächelin vorgelassen zu werden, und stellt durch letztern ihr *Petitum* dahin, daß sie erbötig seÿ den sämtl. *Statum passivum* ihres Sohns Zeugmachers Flecher zu übernehmen, in so fern Löbl. Magistrat solch ihr *offertum* annehmen, u: die Flecherin, ihre Söhnin, zur Rückgabe ihrer *Illatorum* anhalten wolle; wogegen aber H. *Procurator* Maÿer, *ne.* der jungen Flecherin hingegen, um willen sie an dem übelhausen ihres Mannes unschuldig seÿ, und darüber schon vor Vier Jahren sich vor Obrigkeit beklagt habe, ihre weibliche Rechte *reclamiert* und mit nächstem deßfals zu ihrer *defension admittiert* zu werden bittet.

Res.

Werden [forderist] beÿderseits an die bereits gesezte *Deputation* zu bestens *anrecommandirter* Treffung eines gütlichen Vergleichs gewiesen.

Durante Sessione exhibirt auch Hr. *Capellen*-Schreiber Wechsler zweÿ Schreiben eines von H. *Johannes Passavant* Sel. Söhnen *dd.* Frankfurt 14. Nov. 1764. und das andre von H. Joh. Elias Meisner *dd.* Augspurg 19. 8bris d. a., worinn ermeldte Kaufleute die Bezahlung dessen was ihnen, wegen ihrer *liquidirten* Schuld-Forderungen, aus der *Poletischen* Ganth-Massa gebühre, nachdrücklichst *urgiren*.

Res.

Solle Hr. Gerichtschreiber beditten werden die Sämtl. *Pollettischen* Ganth-*Acta* ungesäumt in Ordnung zu bringen u: biß nächsten Montag der [niedergesetzten] *Concurs*-[Sachen]*Deputation* zu übergeben, damit von solcher ehbäldest über die ganze Beschaffenheit dieser Sache, und an wem dißfals die *mora* eigentlich [liege] seÿ *Magistratui* deutlicher Bericht erstattet und die *Publication* der Ganth Urthel somit *maturirt* werden könne.

Schließlich *producieren Tit.* Herr Burgermeister von Hillern ein in Sachen der RGottsHaus-Hegbachischen Wäysen-Pfleg *Ca. Hrn. Secretarium Schmid pto. debiti* Ihnen von dem H. *Procur.* Maÿer *mandatario nomine* überreichtes *memorial* worinn darüber daß weder H. *Secret.* Schmidt binnen dem ihm anberaumten *Termino* von 6. Wochen mit seiner Antwort auf den *communicierten* Hegbachischen *Receß* erschienen, noch die Hegbachischer Seits begehrte Zeugenverhör vorgenommen, eingangs sich beschwehrt, somit aber unter *sollenner Protestation* gegen die von ged. H. *Secr.* Schmidt abermal *elapso jamjam termino* nachsuchende weitere *prorogation p.* gebeten wird, die Sache vor erörtert und beschlossen anzunehmen und also ohne längern Anstand *ad Sententiam decisivam* zu gehen, mit dem Anhang wie man dafern Lobl. Magistrat die unterlassene Zeugen-Verhör, noch vorhero vornehmen wollte, man Hegbach: Seits es gleichwohl ohn*præjudicierl.* geschehen lassen könne.

Res.

Solle in künftiger Woche die *quæst.* Zeugen-Verhör ohne Anstand vorgenommen, dem dermalen abwesenden H. *Secret.* Schmidt aber das *Procur.* Maÿerl.^e *Exhibitum* *communiciert* und zu seiner nöthigen Verantwortung gleichwohlen noch ein *Termin* von 8 Tagen, *sub poenà præclusi* anberaumt werden.

Montags den 3. Decembr. 1764.

In Sen. Evangel.

H. von Selpert *Comital*-Berichte *in Evangelicis*, ins besondere die obschwebende *Osnabrugische Differentien* betreff., *dd* 21 u: 31. 8bris biß 14 u. 15. gbris werden verlesen.

Res.

Rescribatur cum gratiarum actione um Übersendung des Königl. Großbritannien *Promemoria* (so noch nicht eingeloffen) und den vor wenig Jahren heraus gekommenen *Tractat de Itione in Partes*, ingl. daß Er seine Berichte *in Evangelicis* künfftig *immediate ad Magistratum Evangelicum* einsenden solle.

10

H Reichs-Agent von Stieve, *dd*. 8. elap. sendet auch seines Orts Abschrift des unterm 26. 8br. 1764. emanirten *Ratifications Conclusi* über den zwischen beyden Lobl Raths-Theilen getroffenen Vergleich ein, und übersendet seinen weitem *Expensen-Conto*.

Res.

Mit Bezahlung des Stievischen *Conto* noch inne zu halten, biß die Berichts-Erstattung über die 4. Meistereyen in Richtigkeit seyn werde.

H. *Consulent* von Schellhorn *includ.* das vorige Stivische Schreiben *gratulirt* zu der erfolgten Kayserl. *Ratification* und bittet um baldigen Abtrag seiner noch *restirenden Expensen* und *Deservit-Rechnung*.

20

Res.

Solle dem H. von Schellhorn sein *Exp.* und *Deservit* ohnverzüglich bezahlt werden.

Tit. H. Burgermeister von Hillern *referiren* fordorsamst, welcher gestalten

verwichnen Samstag von H. Amts-Bürgermeister von Sättelin durch den Spital. Amtschreiber Blum die Anfrage an Sie gemacht, woher es doch komme, daß *ex parte Evangelica* dem Cathol. *Physico* seine Besoldung, in krafft des leztbeschehenen und Kayserl. *ratificirten* Vergleichs, noch nicht verabfolget werde, da man doch Cathol. Seits keinen Anstand genommen, durch *Installation* des H. Canzleÿverwalters dem Vergleich ein Genüge zu thun, Worauf Wohldieselben sofort Ruck-Antwortl. sich erklärt: Wie Sie bereits der H. Mit-Stadt-rechner, auf die von ihm deßhalb gemachte Anregung, versichert, daß man Evangel. Seits *re. der quæst.* Cathol. *Phÿsicats*-Besoldung dem Vergleich ein völliges Genüge zu thun, niemals entstehen werde, allein, da dieser Punct nicht mit der *Installation* des H. Canzleÿverwalters, sondern denen *loco aliquis indemnisationis* vor die *cedirte* 2te. *Apotheik* Cathol. Seits *stipulirten* 1000 fl. *correspondiren*, man nur die Erfüllung dieses leztern Puncts, und die Bezahlung der zu Handen der Evangel. *Cassa* schuldigen 1000 fl. aus Löbl. Hospital-Amtung erwarte, und sobald diese erfolgt seÿn werde, dem Cathol. H. *Phÿsico* sogleich seine Besoldung *a dato* der eingelangten Kayserl. *Ratification* an, ausbezahlt werden solle.

Res.

Wird die *a Dno. Consuli* ertheilte Antwort *approbirt*, und *Tit. H.* Geheimen und Hospitalpflegern *recommandirt*, mit H. *Consuli* von Sättelin das nähere davon zu sprechen, und die Ausbezahlung der *quæst.* 1000. fl. möglichst zu beschleunigen.

Demnächst wird *proponendo* der von Kayserl. Maÿ. verlangte Gemeinsame Bericht über die wegen der 4. Meistereÿen getroffene und biß zu dessen Erstattung noch nicht *ratificirte* Vergleichs-Puncte in *Deliberation* gestellt, und nach nochmaliger Verlesung des Kayserl. *Conclusi*, und vorläuffiger Erwägung der in dessen 2^{tem} *momento* enthaltenen Puncten, einsmalen darüber *resolvirt*.

Res.

Solle sogleich diesen Nachmittag *ne. Parti Evangelicæ* Lobl. Catholischen Bürgermeister Amt die Erklärung dahin gegeben werden; Gleichwie man Evangel. Seits vollkommen bereit seÿe, dem Kayserl. *Concluso* und dem

darinn ertheilten Befehl zu Berichts Erstattung über die nähere Beschaffenheit und gegenseitiger Verhältniß der 4. Meistereyen *pp. ad amussim* die Allerunterthänigste folge zu leisten, also nunmehr darauf ankomme, ob der gemeinsame Bericht, so wie der vorige, dem H. *Consulenten* von Schellhorn aufgetragen werden, oder man Löbl. Cathol. Seits solche lieber einem andern übergeben wolle.

Weiters seÿ noch erinnerl. wie aus Anlaß ein so andrer sich ereigneten sehr beschwährlicher *Casuum*, vor Lobl. Evangel. Rath *resolvirt* worden durch H. Dr. Mann und H. *Chirurgum* Röhrborn eine Hebammen-Ordnung *projectiren* zu lassen, so dann auch indessen verfaßt und übergeben worden, also verlesen werden könne, und nunmehr darauf ankomme, wie nach der anfangs gehegten *Intention*, dieser *Project ad Plenum* gebracht und zu einer Sache des gesammten Magistrats zu machen seÿn möchte.

Res.

Solle die *projectirte* Hebammen-Ordnung noch vorhero Tit. H. Dr. von Gutermann zur *Revision* übergeben, und als dann erst *re omnimodo instructa, ad Plenum* gebracht werden.

Tit. H. Burgermeister von Hillern *proponiren* einem Lobl. Evangel. *Magistrat* ferner: daß, da nunmehr durch den zwischen beÿden Lobl. *Magistrats*-Antheilen glückl. getroffenen und von Kayserl Maÿ. *ratificirten* Vergleich die gemeinsame *Differentien* beÿgelegt, somit zu gänzl. Gott gebe *in perpetuum* daurenden Ruhestand des allhiesigen *Publici* nichts mehr abgehe, als daß auch die *in gremio Senatus Evangel.* entstandne, schon so lange obgeschwebte, und zu vermuthl. so bald noch nicht erfolgnder Kayserl. *Decision* ausstehende Brechterische *Differentien* abgethan werden: Also nunmehr darauf ankomme, ob man disseits den allerhöchst Richterl. Ausspruch erwarten und betreiben, oder wie von ein und andrer Seite gewünscht zu werden, und dem Evangel. *Interesse* allerdings gemäßer scheine, solche *per amicabilem* der Billigkeit und Gestalt der Sache gemäß *brevi manu* beÿzulegen gesonnen. Wie und letzteres sofort *p. Unanimia resolvirt* wurde, so wurde sofort auch die *quæstio quomodo?* in *deliberation* gezogen und über solche gleichfals *unanimit*er beliebt:

Res.

Daß eine *Punctuation* aufgesetzt, einander *communicirt*, sodann in einen Vergleichs-*Recess* gebracht, und in dieser Form *Magistratui Evangelico* zur *Ratification* vorgelegt werden solle.

Schließlich wird auch das wiederholt und angelegenst betriebne Gesuch des H. *Rectoris* Dollen um etwelche billigmäßige *Remuneration* seiner durch Versehung der wochentl. *Capellen*-Predigt leistende Dienste wieder vorgebracht, und, nachdem H. *Cassier* Kick den Bericht erstattet, daß H. *Rectori* Dollen wegen dieser versehenden *Capellen*-Predigt bereits 10 fl. vom Locherischen *Legat* zuerkannt, und bißher abgegeben worden, gleichwohlen, in Ansehung vorwaltenden Bewegursachen *resolvirt*.

Res.

Daß ihme Herrn *Rectori* Dollen, vor die versehende *Capellen*-Predigt, jedoch bloß *ad dies vitæ*. Tit. H: *Senioris* Wieland, außer den bereits beziehenden 10 fl. vom Locherischen *Legat* noch 10 fl. *ex Cassa Evangelica*, *inclusive* gegenwärtig ablaufenden Jahrs, somit künfftig alljährlichen 20. fl. abgegeben werden sollen.

Dienstags den 4. *Decembris* 1764.

In Sen. Cons.

Absentibus Dnn. Sen. de Kraft et Joh. Chr. Kick.

H. *Comitial*-Vertreter von Selpert erstattet seine fernere *Relation*, samt Bej-
lagen von *No 77 – 80 incl.*

Res.

beruhet auf sich.

Hr. Dr. *Wick* zu Wetzlar berichtet unterm 26. *elapsi* die von ihm den 24.
ejusd. gehörig beschene *Exhibition* der in der Dollingerischen Sache ihm
zugefertigten Vergleichs-Anzeige, samt bey gelegtem *Extr. Protocolli.*

10

Res.

beruhet auf sich.

Se. Churfürstl. Dh.^{lt} von Bayern *sive* höchstdero *Commerciën-Deputation*
zu München *rescribiren dd. 8^{ten} gbris* 1764. welchergestalt sie dem hiesigen
Rothgerber Dürr auf sein Ansuchen den ab seinen zu Passau verkauften rohen
Häuten zu entrichtenden *Accis à 10 per C.^{to}* auf die Hälfte *moderirt* hätten.

Res.

Solle, da solches, besag der ausdrukl.^{en} Worte des Churfürstl. Schreibens,
aus *egard* gegen *Magistratum* geschehen, eine Unterthgs. Danksagungs-
schreiben *ad Electorem* aberlaßen werden.

20

HErr Ludwig u: Herr Anton RGrafen Schenk von Castell, verlangen *rationè*
ihres von der o HSel. Frau Mutter anerbten *liquidèn* Forderung à 4500 fl. an
die *Cramerische Ganth-Massam* über den eigentl. Zustand dieser Ganth-
Sache berichtet zu werden.

Res.

Solle dieses Schreiben dem Hrn. Dr. Schleich in Ulm *communiciert* und demselben aufgetragen werden, *Magistratum* in den Stand zu setzen, denen HH. Grafen von Castell die verlangte Auskunft zu geben.

Ne: der in den Flecherischen Eh-Händeln niedergesetzte *Deputation* referiert Hr. Pfarrpfleg. Wechsler über den zwischen beyden Partheÿen zu Stande gebrachten gütl. Vergleich, kraft dessen die verwittibte Flecherin, den sämtl. *statum passivum* ihres Sohns zu übernehmen, sich anheischig macht, auch beyderseitige *resp.* Mütter u: Schwiegermütter den jungen Ehleuten möglichst wieder aufzuhelfen, versprechen, und Sämtl. *Interessirte* sich über diesen Vergleich die Obrigkeitl. *Ratification* ausbitten, Löbl. *Deputation* aber *Incl. Magistratui* anheimstellt, ob nicht der Hochzeitlader Ostermeÿr dessen Ohrenbläsereÿen und *injuriose* wiewohl ganz unerfindliche, dem Flecher gegen seine Ehgattin beygebrachte, Vorbildungen vielen Anlaß zu diesen Ehhändeln gegeben, zu einem wohl verdienten *NB.* mit der Thurnstrafe zu belegen seÿn möchte?

Res.

Läßt *Magistratus* Sich den à *Deputatione* unter den strittigewesten Partheÿen bewürkten Vergleich durchgehends ganz wohl gefallen, und solle der Hochzeitlader Ostermaÿer für seine unziemliche Ohrenbläsereÿ auf 24 Stunden in den Thurm gelegt werden.

Tit. Jkr. Amtsburgermeister von Sättelin *referieren*, welchergestalt Ihnen vor ungefehr 8. Tagen, ab Seiten des ReichsGräfl. *Stadionischen* Ober-Amts zu Warthausen durch H. Canzleyverwalter Scheppel eine vor wohlbesagtem Oberamt von dem dasig Herrschaftl. Fischer über einige benahmsete Röhrwangische Bauerknechte geführte Klage (daß nemlich leztere ersterm sein ohnweit des Röhrwangischen grossen Gießbetts aufgespanntes Netz zerschnitten und die Fische daraus weggenommen haben sollen) beschwehrend angezeigt, und daß zu Warthausen darüber geführte *Protocoll* vorgelesen, mit dem fernern Bedeuten, wie man Warthausischer Seits zu Untersuch u: Abstraffung sothanen Frevels die Handfestmachung und Stellung der von ihm nahnhaft gemachten Schuldigen anverlange; worauf dann zwar *ex parte L.*

Hospital-Amtung die Schuldig seyn sollenden sofort *incarceriren* zu lassen und Nach befinden der Umstände der Schärpfe nach abzustrafen entgegen zugesichert worden; die verlangte Stellung aber bißher von darum nicht geschehen mögen, weil man disseits der *fundirten* Meýnung seý, daß da sothaner Frevel auf Biberachischem *Territorio* geschehen, also die Untersuchung und Abstraffung der Schuldigen niemand als dem *Jurisdictions*-Herren zu kommen könne. Da aber man Warthausischer Seits sich damit so wenig begnügt, daß vielmehr unterm 3^{ten} *huj.* von dasigem Oberamt in einem an L. Hospital-Pfleg-Amt erlassenen Schreiben über die Unterlassung der Stellung sothaner *violatorum* des Warthausischen Fischwassers oder wenigstens einer rückantwortl. näheren Erklärung sich beschwehrt, und erstere nochmalen sehr ernstlich wiederhohlt werde; so hätten dieselben dieses Auslieferungs-Gesuch bedenklich genug gefunden, über die ganze Sache *Incl. Magistratui* zu *referieren*, und sich wohl desselben Meýnung, und Anweisung, wie man sich disseits zu verhalten habe, auszubitten.

Res.

Solle ohnverzüglich in einem rückantwortl.^{en} Schreiben in freundnachbarlichen und wohl abgemessenen *Terminis* daß die angezeigten Frevler allbereit *incarcerirt* seýen, und nach vorgängiger Untersuchung zu vollständigster *Satisfaction* und Abwandlung ihres Frevels angehalten, auch überdem alles Ernsts abgestraft werden sollen, zwar versichert, die denen disseitigen *Jurisdiction*-Gerechtsamen *præjudicierliche* Auslieferung aber auf eine behutsame Art *declinirt* werden.

Beý vorstehender Gelegenheit *produciren* T. Hr. Burgermeister v. Hillern auch ein Warthausisches Schreiben *dd. 3. curr.* worinn die höchst nöthig seýn sollende *Reparation* der hiesigen von Ehingen nach Biberach führenden Straßen, von der Eichele Steig an biß an das Kachen-Loch nachdruksamst und um so mehr, *urgirt* wird, als die Herrschaftl. Warthausische Zehendfuhrleut solche *dato* wirklich nicht gebrauchen könnten *p.* und fügen beý, wie zwar die Nothwendigkeit dieser und andrer Strassen-*Reparationen* (wovon man würtl. an der Winterreuthischen fast unbrauchbaren Straße zu arbeiten begriffen seý) ersichtlich genug, hingegen desto weniger abzusehen seý, wie das einzige *Ærarium publicum*, ohne *Concurrenz* anderer, besonders Löbl.^r Hos-

pital- u: Pfarrpfleg-Amtungen, schon ehbevor gepflogner Abrede gemäß; die *immensen* dazu erforderl.^{en} GeldSummen erschwingen solle.

Res.

Rescribatur dem RHochgräfl. Ober Amt, wie man zwar auf *quaest.* Strasse den Augenschein einzunehmen, und die nöthige *Reparation* vornehmen zu lassen, ohnermangeln werde, zu Sr. Hgräfl. *Exc. Aequanimitæt* und Nachbarl.ⁿ Gesinnung hingegen verhoffe, daß sie in Rücksicht auf die vorhandenen Kreißschlüsse auch den H. *Prælaten* von Salem, wegen Schemmerberg, zur *Concurrenz* aufzufordern, anbeÿ auch dero eignen Unterthanen zu etwelcher *Sublevation* des disseitigen durch den Strassenbau fast unerschwingl. belasteten *Ærarii* nach *proportion* zum Beÿführen der *materialien* anzuhalten, geruhen würden.

H. Hospital*Secretarius*, *pcto.* der abSeiten der Schmidischen Erben zu Sulmingen an Ihne machenden Schuld-Forderung *p.* bittet *memorialiter*, wegen *specificierter* ehhafter Hindernisse, ihme einen hinlängl. wiewohl von ihme nicht *determinirten* anderweitigen *Terminum*, um seine rechtl. Nothdurft gehörig beÿbringen zu können, anzuberaumen, nebst angehängter *Protestation* gegen die Klägerischer Seits vorgeschlagene Zeugenverhör *p.*

Res.

Wird Hrn. Hospital-*Secretario* Schmidt in Ansehung der beÿgebrachten ehhaften Verhinderungen ein letzter *Termin* von 4 Wochen, *à dato* an, *sub pænà contumaciae* zu seiner Verantwortung anberaumt.

An die ReichsGräfl. *Stadionische* Herren Räth
und Oberbeamte zu Warthausen

die anverlangte *Reparation* der Straßen vom Eichelen-Berg
zum Kachenloch betreff.

dd. 7. Xbris 1764.

Expediert.

P. P.

Die Freundnachbarl. Anzeige, so Unsre *p. p.* [an alhiesige StadtRechnerei-
Amt.] auf Veranlaßung dero Herrschaftl. Fuhrleuten v. Schemmern und
Aufhofen von dem Verdorbnen u: fast unbrauchbaren Stand der von Ehin-
gen anhero ziehenden Landstraßen, von der Eichelen-Staig biß zum Kachen-
loch in dero Schreiben vom 3^{ten} *huj.* zu machen beliebt haben, hat uns zu
einer Zeit angetroffen, da wir mit viel Raths und andern Geschäften beladen
gewesen und dadurch an bäldeerer Ertheilung der schuldigen Antwort gehin-
dert worden. Ob uns nun gleich zu einer Zeit da, der hohen Nothwendigkeit
nach, an einem anderen Ort mit *Reparir* und daurhafter Herstellung der
Strassen bereits den Anfang machen lassen, an Zwey und mehrern Orten
zugleich Hilfe zu schaffen, zieml. hart und beschwehrl. fällt, so werden
nichts desto weniger, dasjenige Übel, worüber Unsre *pp.* sich beschwehren,
eine schleunige *Remedur* erfordert, zu thätiger Bezeugung unsrer Freund-
Nachbarl.ⁿ Willfährigkeit nicht ermangeln, die hiezu nöthige Anstalten son-
derlich auch mit Beÿziehung unsrer angelegnen Unterthanen ohnverweilt
vorzukehren; Nur versehen Uns zu Unsrer *pp. reciprocirl.* billig u: nach-
barl.ⁿ denkensart, daß sie nicht nur den *Tit. Hrn. Reichsprælaten* von
Salem, welcher vermög der *in medio* liegenden Craÿß-Schlüssen zu *Repa-*
ration obgedachter Straßen mit uns zu *concurriren* verbunden ist, gleich-
mäßig zu Erfüllung seiner dißfalsigen Obliegenheit aufzufordern, sondern
auch beÿ Sr. RHochgräfl. *Excell.* dahin möglichst sich verwenden möchten,
damit auch von Hochderoselben Unterthanen zu schnellerer Beförderung
des vorgesezten Zweks soviel möglich und billig beÿgetragen werde: Wor-

über dann dero Geneigt u: billigmäßige Erklärung erwarten, und unter
Göttl.^r *p. p.*

Biberach den 7. *Xbris* 1764.

[B. u: R. d. R. St. B.]

Dienstags den 11. *Decembris* 1764. *In Senat. Cons.*
absent. Dn. Sen. de Kraft et Dn. Mich. Ad. Kick.

Hr. *Comitial*-Vertreter von *Selpert* erstattet *dd.* *Novembris* fernern Bericht, *in specie* die Oßnabrüggische *Differenz* betreff. samt Beßlagen.

Res.

beruhet auf sich.

Die Hochgräfl. *Stadionische* HH. Räth und OberAmte zu Warthausen, in Rück-Antwort auf das disseitige unterm 8^{ten} *huj.* aberlassene Schreiben, die von denenselben anerinnerte *Reparation* der Straßen zwischen der Eichelen-Steig und dem Sachen-Loch betreffend, erklären, *ratione* dero disseits hiezu *requirirten* Nachbarl. Beßhülfe, daß ungeachtet die dasige Erz-fürstl. Österreichische Lehenherrschaft hierunter mit einiger schuldigkeit nicht beladen werden möge noch sich jemalen solche im Künftigen aufdringen lassen könne, jedannoch dero Gn. ReichsGrafens u: Herrn *Excell.* ihnen die Erlaubniß gegeben, *citra omne præjudicium nec obligationem*, auf diesen einzigen Fall u. ledigl. aus guter Nachbarschaft, (*sub conditione* eines dieser freßwill. *Concurrenz* halben diesseits dahin auszustellenden *Reverses* oder *Extr. Protoc.*) mit dero seitigen Unterthanen eine würksame Beßhülfe zu leisten in welcher Absicht sie dann zu einer disseits baldmöglichst zu veranstaltenden nachbarl. deutlicheren Besprechung sich anerbotten haben wollten.

Res.

Die zu ertheilende Antwort wird biß nach einem von denen dreßen Obern Löbl.ⁿ Amtungen gemeinschaftl. ohne Verzug einzunehmenden Augenschein ausgesetzt.

Die Hochfürstl. Augspurg. Hof u: Cammerräthe auch Ober-Beampte der Herrschaft Rettenberg verdanken die auf dero *Requisition* beschehene *Arretirung* der von dem Schreiber *Ignati Weeber* beß dem hiesigen Schreiner-

Meister *Claud.* Thannheimer *deponierten* Kiste, mit dem Ansuchen über die darinn befindl. Sachen eine *legale Specification* verfaßen und solche dahin einsenden, die angebl. darin befindlich seÿn sollende *Calender* in Zeiten verkauffen zu lassen, und über alldieses be. Nachricht zu ertheilen.

Res.

Solle die hierauf zu verfassende Antwort deren *Intention* und dem Befund der Umstände gemäß eingerichtet werden.

Herr OberVogt von Mittel-Biberach, *puncto reluitionis* einer von dem daselbstigen Unterthanen Joseph Rodi zu Reuthe in disseitiger *Jurisdiction* gelegnen Wiese, bittet sich *dd. 7. huj.* eine nähere Erläuterung aus, ob die vorhabende Auslösung etwan auf eine unpartheÿische *Taxation* oder einem *modernis temporibus proportionirten* Kauff-Schilling angesehen seÿ, widrigenfalls Er ohne vorhereingeholten Herrschaftl. Befehl die verlangte Stellung des Rodi zu verwilligen nicht ermächtigt wäre.

Res.

1) die *quæst. Reluition* betreff. soll allforderst der vorhanden seÿn sollende *revers* beÿgebracht und nach dessen *tenor* das weitere verfügt,

2) Von allhiesigen Grundstücken nichts mehr an Auswärtige zu verkauffen erlaubt, u:

3) *ratione* der von L. StadtRechnereÿ über die vielen Steuer-Rückstände von derleÿ in Fremden Händen sich befindenden anhero versteurbaren Güthern geführten Beschwerde von wohlged. Amtung die umständlicher hierüber zu erstattende *Relation* erwartet werden.

H. *Consulent* Schleich von Ulm, auf das disseitig an ihn *pcto.* der dermaligen Lage der Cramer- und Pichlerischen *Concurs*-Sache, bekennet rükantwortl. daß er dißfalls selbst nicht *informiert* seÿ, und bittet ihn allforderst zu benachrichtigen, ob der von Kayserl. Majs.^t des Hrn. Marggrafen von Badendurchlach Dhh.^t und dem Löbl. Magistrat allhier in Sachen zu erstatten aufgetragene Gemeinsame *Commissional*-Bericht schon erstattet worden seÿ oder nicht.

Res.

- 1) *Rescribatur* Hrn. *Consul.* Schleich daß der *Commissional*-Bericht *ad Augustissimum* von des Hrn. Marggrafen von Badendurlach Dhh.^t erstattet worden;
- 2) Deren HH. Grafen Schenken von Castell *Excell. Exc.* sollen *ratione* der Verzögerung worüber Sie Sich beschwehren an den hohen *Commissions*-Hof gewiesen,
- 3) aber die auch hiesigem *Magistrat con-comittirte* BerichtsErstattung möglichst beschleuniget werden.

Tit. Jkr. Amts Burgermeister von Sättelin *referiren puncto* der mit der Reichs-Gräfl. *Stadionischen* Ober-Amt zu Warthausen sich angesponnenen *Differenz ratione* der von Selbigem anverlangten Stellung derer 3 Röhrwangischen *Violatorum* des warthausischen Fisch-Wassers, wie auf das verwichenen Freÿtag *ex parte* Löbl. Hospital-Amtung dahin erlassene Schreiben noch an nehml.^{em} Abend eine sehr bedenkliche Antwort zurückerfolgt seÿ aus deren Inhalt man ableßlich zu vernehmen gehabt, wie man warthausischer Seits auf der Stellung der *quæst.* Frevlern *ex capite prætendirenden Juris forestalis* nicht nur beharre, sondern in längerem Weigerungsfall durch Zurüknahm des denen Röhrwangern gutthätig bewilligten grossen Gießbetts, und allenfalls angedrohte *Demolirung* desselben, den Stein des Anstosses zu heben *p.* gesonnen seÿ.

Res.

Da jene von der Hrn. Grafen zu *Stadion Exc. prætendirt* werden wollende *Jurisdictio Forestalis ex hac parte* nimmermehr eingestanden werden könne, gleichwohlen aber auch besorgl. beschwehrl.ⁿ Weiterungen bestmöglichst auszuweichen seÿen, also in der abzuerlassenden Gegenantwort vornehmll. die sorgfältigste Behutsamkeit zu gebrauchen seÿn werde, daß *cum contradictione et protestatione sollenn:* gegen jenes anmaßliche Forst-Recht, die Stellung nicht anders als aus blosser Nachbarl.^r Willfährigkeit, *citra omnem consequentiam*, und gegen Zusicherung des *Reciproci in quocunque casu simili* versprochen werde, solche auch vor Einlangung der dißfalsigen Warthausischen Erklärung nicht erfolgen solle.

Freÿtags den 14. *Decembris* 1764. *In. Senat. Cons.*
Absentibus T. Dn.º Consule reg. de Sättelin, et Dn.º Senat. de
Kraft.

H. Johann Martin Eichele, *Magister* u: H. Joh. Jacob Doll, *Rector* bitten unter
apprecirung gesegneter Christ-Ferien *pp.* um ggstige *Concession* des Alther-
komml. Weÿhnächtl.^{en} Umsingens.

Res.

Observanzmäßig bewilliget, jedoch mit Abstellung alles Neben-Singens
weswegen ein Ruf ergehen soll.

10

Jacob Weylbacher, Stadtthurner, *suppliciert similiter* um die Erlaubniß, alter
Observanz gemäß, einem jeden Löbl.^{en} *Commembro Senatus in particulari*
das neue Jahr anblasen zu dürfen.

Res.

Bewilliget.

Johannes Ege, Burger und Merzler allhier, *suppliciert memorialiter* um wil-
len er durch Abkunft von dem ehemals aufgehabten Costanz. Botten-Wesen an
seiner Nahrung merklich geschmälert worden, ihm den *Character* und
Dienst eines Bregenzer Botens somit das gewöhnl. Boten Zeichen zuzulegen.

Res.

20

Wird ihm, jedoch auf seine eigne Gefahr und *absque aggravio Publici* in
seinem *petito gratificiert*.

Das allhier verburgerte Sattlerhandwerk übergiebt so *rubricierte* gehorsam-
ste Anzeige Vorstellung und Bitte, welchergestalt über denen mit Lobl.
RGottshaus Schussenried wegen dasigen Sattlers Marx Rüsten bereits zwölf
Jahre fortdaurenden Strittigkeiten die Kosten allbereit so hoch aufgeloffen,

daß sie solche beÿ ihrem unbemittelten Handwerk unmögl. erschwingen, geschweige durch fernere *processualische* Weiterungen anwachsen lassen könnten; beÿ welchen Umständen sie also den ggstigen Nachlaß ihres zu Lobl. Stadtrechnereÿ Amtung an dem wegen dieses *processes* aufgenomne *Capital* noch schuldigen Rests à 40 fl. samt Übernehmung der noch zu bezahlen habenden 84 fl. Unkosten um so mehr von Löbl. Magistrat erbitten müßten, als Ihnen der ged. Schussenried. Sattler, namens der beÿden andern in dasige Zunft eingekauften Sattlern allbereits das Anerbieten gemacht, daß sie, ermeldte Schussenried. Sattlere nicht nur beÿ allhiesigem Handwerk sich einkauffen sondern auch ihre Jungen aufdingen und ledig sprechen zu lassen, als durch welches Anerbieten *ex parte* ged. Schussenried. Sattler die *materia litis* selbst aus dem Wege geräumt, somit dem allhiesigen Sattlerwerk zwar ein annehmhl. Mittel aus diesem beschwehrl. Handel zu kommen, dargeboten werde, so sie jedoch, mit Wiederholung ihres obigen *Petiti* eines L. Magistrats Erörterung und *Decision* ledigl. überlassen haben wollten.

Res.

Suspensive usque ad proximam.

Weiters wird auch das H. *Senatori* Maÿer aufgetragne Antwortschreiben an des Herrn Reichs*Prælaten* v. Schussenried Hochw. u: Gnd. im *Concept produced*irt, verlesen und auf Löbl. *Mag. approbation* ausgestellt.

Res.

Das *concipirte* Schreiben wird *approbiert* und solle sofort an Behörde aberlassen werden.

Juliana Barbara Gollin, Wittib, *suppliciert* ihro in ihrem 81. jährigen Alter gegen Erlegung von 25 fl. die Hospital-Speise angedeÿhen zu lassen.

Res.

Aus Beherzigung beÿgebrachter Umstände Ihro gegen Erlegung 25 fl. die Hospital-Speise herauszu geben bewilliget.

SchwarzAdler Wirth Braig und Christoph Zell als Pflegere der Anna Maria

Köhlin, gebohr. Müllerin, so bereits 2 Jahre lang von einem Lobwürd. *Consistorio Aug. Conf.* von ihrem Mann, Michael Köhle *quoad thor. et mens. separirt* worden, *suppliciren* nahmens derselben, in Ansehung beygebrachter Umstände, und um willen sie von ihrem Mann die ihme auferlegte wochentl. *alimention* Ihr u: ihres Kinds, à 45 ^{xr.} weder bißher erhalten können, noch jemals zu erhalten hoffen habe, ihro gegen Erlegung ihres wenigen Vermögens-Rest à 75 fl. die Hospital-Speise angedeÿhen zu lassen.

Res.

Ab- und an ihren Mann gewiesen, u: dessen *Execution* Löbl. Evangel. *Consistorio* überlassen.

Catharina Bronnerin *suppliciert*, ihrem Sohne, um willen der ihm aus Löbl. Hospital-Amtung geschenkte Rock kaum ein Leible abgegeben, ein Gesellen-Kleid zukommen zu lassen.

Res.

Werden Ihro *consideratis considerandis* 7 fl. 30 X. aus Löbl. Hospital-Amtung bewilliget.

Catharina Zellin bittet ebenmäßig für ihren bey dem Riedmüller Dollinger die Lehrzeit überstanden habenden Sohn, aus beÿgebrachten *commiserationswürdigen* Umständen, um ein Kleid aus dem Hospital.

Res.

Ebenmäßig 7 fl. 30 Xr. aus Löbl. Hospital.

Catharina Brexin, *suppliciert* sie und ihren durch preßthafte u: *miserable* leibesUmstände zu seiner bißher von der Huth zu Ingerkingen gehabten Nahrung untüchtig wordnen Mann zu Dach und Fach ins Siechenhaus aufzunehmen.

Res.

abgewiesen.

Maria Anna Sagerin, erneuert ihre mehrmalen angebrachte fußfällige Bitte ihres und ihrem Kind um so mehr als sie sich würtl. mit einer schmerzhl. Krankheit behaftet finde, die Seelhaus-Speise ggstg zukommen zu lassen.

Res.

Abgewiesen.

Franz Joseph *Polletta* entschuldigt *memorialiter* seine *occasione* seines *Falliments* erfolgte heiml. Entweichung und bißheriges Außbleiben, *supplicando* ihm nebst den seinigen das hiesige *Domicilium* wieder zu erlauben.

Res.

Abgewiesen, und vielmehr künftig mit dergl. Ganthirern nach dem *rigor[e]* der [*in medio* ligenden] *Statuten* u: Rathsschlüsse zu verfahren;

10

Maria Agnes Wannerin, des Metzger-Zunft-Knechts Wanners Eheweib bittet in Ansehung ihrer *deducirten* grossen dürftigkeit die Seel-Haus-Speis angedeyhen zu lassen.

Res.

die kleine Beyhülff bewilliget.

Johann Georg Zell *supplicirt memorialiter* seinem Sohn, der bereits die Lehrzeit bey dem Huthmacher Handwerk überstanden, zu seiner weitem Beförderung die armen Aussteuer nebst einem milden Beytrag zum Ausschreiben und Gesellenmachen aus Löbl. Hospital angedeyhen zu lassen.

20

Res.

Statt der Kleidung p. 7 fl. 30 Xr. aus Löbl.^r Hospital-Amtung *gratificiert*.

Andreas Heinrich Iba, Gürtler, *producirt Extr. Protocolli* vom 25^{ten} Sept. 1764. mit geh. Bitte die Pflögere sr. Kinder H. Schollen und Mstr. Strauben, Sattler zu dessen Befolgung obrigkeitl. anzuhalten.

Res.

Suspensive usque ad proximam[, bevor zu vernehmen, als ob die Verabfolg. eines Geldes nicht angewendet sei.]

Francisca Funckin, Wittwe, stehet auf erhaltne Erlaubnis, vor Rath, und *suppliciert* nochmal Ihro in Ansehung Ihres Alters und Unvermögens *p. p.* gegen Erlegung von 100 fl. die HunderGulden-Pfrund ggstig angedeÿhen zu lassen.

Res.

Consideratis Considerandis Ihro gegen Erlegung 133 fl. 40. die Hundertgulden-Pfrund verwilliget.

10

Die Daiberischen Erben beschwehren sich *C. Hrn.* Weißadlerwirth Wechsler, daß er sie wegen derer aus der Christ. Funckischen Erbschaft *coram Deputatione* ihnen zugesprochen 15 fl. an den Sekler Bitschge anweisen wolle, mit Bitte ihne, Hrn. Wechsler anzuhalten, daß er ihnen die bes. 15 fl. dem Spruch der Lobl. *Deputation* gemäß, *ex massa* baar bezahle.

Res.

Solle Hr. Wechsler (als Pfleger der Funkischen Kinder) denen Daiberischen ihre 15 fl. *ex Massa* baar auszubezahlen angehalten werden.

20

Schließlich bringen *T. Herr* Burgermeister v. Hillern die v. Brandenburg-*modo* Frau v. Griesenbeckische Schuld-Sache, wie auch die fürdaurende nächtl. Unfugen und Unsicherheit der Häuser, wegen mehrmal *tentirt* worden seÿn sollender Einbrüche, samt andern dahin gehörigen eingerißnen Unordnungen abermal in Anregung, und *recommandiren* einem Löbl. Magistrat in ansehung des erstern zu denen gehörigen Maßnehmungen, um die *quaest.* SchuldSache *legaliter* zur Endschaft zu befördern, ungesäumt fürzuschreiten, *ratione* des andern Puncts aber die bereits vorhandnen guten Ordnungen behörig geltend zu machen.

Res.

Die v. Brandenburg. SchuldSache betreffend 1) *fiat Citatio edictalis sub termino peremptor. 6. hebdom.* an die Fr. v. Brandenburg *modó* v. Griesen-

beck, 2) wird Jkr. Kriegs-Cassier v. Scherrich den *statum massæ* der in Sachen bereits niedergesetzten *Deputation* gehörig vorzulegen angewiesen, wohlbemeldter *Deputation* aber 3) d[ie] immer mehr in Abgang gerathende brandenburg. [Häuser] ohngesäumt *plus licitanti* zu verkauffen und sonsten das *Interesse Massæ quovis modo* zu besorgen, bestens anempfohlen;

In Betreff der nächtl. Unsicherheit der Stadt, und andrer angezeigter Unordnungen aber Solle morgen *tempore et locis solitis* ein geschärfter Obrigkeitl. Ruf ergehen, Kraft dessen

1) Männigl.^{en} verboten werden soll, Nachts nach 9 Uhr Winters- und nach 10 Uhr Sommers-Zeit sich ohne Licht auf der Straße finden zu lassen, unter angedrohter Straffe, daß die *Contravenienten* von der deßhalb zu bestellenden *Patrouille* angehalten und auf die Hauptwache geführt, und falls sie keine Antwort geben, oder zu entwischen suchen wollten, Feuer auf sie gegeben werden solle;

2) Keinem Fremden, ohne erhaltne Erlaubnis eines Löbl. reg. Bürgermeister-Amts, ausser denen ordentl. Wirthshäusern, über Nacht zu haben, denen in Wirthshäusern sich aufhaltenden *Passagiers* aber ohne Erlaubniß nicht länger als dreÿ Tage zu *commoriren* vergönnt; zugleich auch

3) alles nächtl. Herumsingen, außer dem hergebrachten bewilligten Kolben-Gesang, in den bevorstehenden S. Christ u: Neu Jahrs *ferien* ernstl. verboten seÿn solle.

Donnerstags den 20sten *Decembris* 1764.

In Senat. Cons.

Vacante Consulat. Cathol. absente Dn. Senat. de Kraft.

Hr. *Comitial* Vertreter v. Selpert erstattet *dd. 5. Dec. a. c.* seinen *Comitial*-Bericht, so verlesen werden.

Beruhet auf sich.

Das in Uneh-Sachen zwischen Mstr Martin Stählin's u: Eh-*Consortin* unterm 16. *Nov. a. c.* geführte Canzleÿ *Protocoll* wird *producirt*, und daraus ableslich ersehen, welchergestalt die Partheÿen *pcto Restitutionis* derer von ihro der Stählin, *amovirt* worden seÿnsollenden *Illatorum* einer und *pcto Alimentationis* des Kinds andrer Seits sich dahin verglichen, daß er Martin Stählin von seiner *à peu près* auf 14 fl. *æstimirten*, seine Eh-*Consortin* aber von ihrer *à 13 fl. 42^{xr.}* angesetzten *Gegenprætension* unter der Bedingung abstehen, daß hingegen die Stählin die im *Protocoll specificirte* 6 fl. vor ihre Kinds-*Alimentation* *à 6 fl. 40^{xr.}* angerechnet und solche *locò* Bezahlung einbehalten; somit von Ihme Mstr. Stähle ihre *Illata* mit baarem Geld *per* 50 fl. 40^{xr.} erlegt, dagegen aber um Übergebung seines Kinds samt dessen zugehörigem Kindszeug Bettlein u: dergl. angel. gebeten worden.

Res.

Ponatur Das in Sachen geführte Canzleÿ-*Protocoll ad Acta*; die *Alimentation* und Übergebung des Kinds aber, solle, da solche vor dem Geistl. Richter anhängig *in suspenso* belassen werden.

Das von dem hiesigen Sattler-Handwerk in *Causa C.* des H. Reichs-*prælaten* v. Schussenried Hochw. u: Gn. lezthin *producirte Memoriale*, wird dem ergangnem Schluß gemäß nochmals verlesen und darüber abgeschlossen:

Res.

Solle dem allhiesigen Sattlerhandwerk die *Reception* des Schussenriedischen Sattlers Marx Rüsten überlassen und wann ersteres eine *exacte Specification* der aufgeloffenen *Proceß*-Kosten beygebracht, sodann das weitere *resolvirt* werden.

Hr. Schloß-Verwalter zu Oepfingen *exhibirt* Lobl. Magistrat *per Cop. sub N. 1. 2. 3.* den Johann-Schmidischen *Statum Activum*, sodann wie sich die dasige Erbsprætendentin Johanna Freÿin, Müllerin zu Almedingen auf den, abseiten des hiesigen Erbsprætendenten *Xaveri* Schmidt geäußerten Vergleichs-Vorschlag geneigt erklärt, nach berichtigtem von ihro *sub. N. 3.* übergebenen *Passiv*-Betrags (wozu allein noch die Gerichtskosten kommen) ihme, *Xaveri* Schmidt, in Ansehung seines bedürftigen Wäysenstands einen gleichen Erbs-Theil zuzugestehen: mit dem Ansuchen, dem *Mandatario* ged. *Xaveri* Schmidts zu *intimiren* sich sowohl über den beygelegten *statum passivum* als den abseiten der Johanna Freÿin anerbottenen Vergleich ehbäldest vernehmen zu lassen *p.*

Res.

Solle das von Öpfingen eingekommne dem Schmid. *Mandatario*, H. Grechtschbr. Gaißer *communicirt*, und dessen Erklärung sodann dahin erlassen, immittelst aber dem jungen *Xav.* Schmidt von L. WäysenPfleg gehöriger maaßen Pfleger gesetzt werden.

Mstr. Gerster Rothröble Wirth, *ne.* des Straußwirth Guntzerhauser eines, und Hr. Gottfried Wanner *pcto* des in der Lampert. GanthSache mit Gamerdingen entstandenen *Prioritæts*-Streits, andrer seits, bitten, die *Universitæten*, an welche die *resp. Acta* in diesen beyden Sachen *ad consulendum* verschikt worden, nachdrücklich zu *moniren*, oder allenfals die *Acta* gar zurückzufordern.

Res.

Solle dieser und andrer Sachen wegen, wovon die *Acta* bereits mehrere Jahre *ad Consulendum* verschikt worden, und die erwartete *Consilia* noch nicht erfolgt, nachdrückliche *monitoria* an die *resp. Universitæts-Facultæten* aberlassen werden.

Joh. Michael Stetter, Strumpfwürker bittet seine Schwägerin *Francisca* Gebhardtin, geb. Wernerin, gegen Erlegung von 120 fl. um so mehr in L. Hospital aufzunehmen, als sie ihren von Taubheit und kränklichem Wesen ohnehin zur Arbeit untüchtig gemachten Gesundheits-Zustand durch ohnentgeltliche 6jährige Krancken-Wart im Seelhaus noch vollends *ruinirt* habe.

Res.

Suspensive

10 Martin Ilg, Burgers-Sohn und Weeber-Gesell allhier übergiebt *ne.* seiner *Sponsæ* Anna Maria Schleglin, von Haydgen HGräfl. Wolfegg. Herrschaft deren Taufschein und Freybrief, mit gez. Bitte solche *præst. præstandis* in allhiesiges *Civilegium* zu *recipiren*.

Res.

Suspensive, biß selbige beÿderseits die *requisita* gehörig *docirt* [und man auch ihrer Umstände sich besser erkundigt] haben werde.

Das auf Veranlaßung eines in leztverwichner Nacht in des Paradiesbauren Georg Windholz, Hause verübten Diebstals über dessen Vernehmung in *Cellaria* geführte *Protocol* wird übergeben und verlesen.

Res.

20 Sollen alle Gartenhäuser ringsum die Stadt durch die Amts-Knechte *visitiert*, dem Windholzen aber überlassen werden, *indicia* zu Entdeckung des Thäters zu suchen und beÿzubringen.

H. *Procurator* Maÿer bittet *nomine* des geweißten Öschäuen Ilgen, in Ansehung dessen äusserster Dürftigkeit Ohnvermöglichkeit zum Arbeiten und Unzulänglichkeit der geniessenden kleinen Beyhülff, ihme noch eine wochentl. Zulag von Schmalz ggstg angedeÿhen zu lassen.

Res.

[zur zeit] abgewiesen.

Tit. Herr Burgermeister von Hillern *referiren*, wie eine gewisse auf der Bettelzech gestern abends anhero gebrachte Christina Zimmermännin auf flehentl. Bitten und Vorstellung ihres *miserabeln* kranken Zustands *ad interim* und *sub spe rati* ins Seelhaus gebracht worden; nachdem aber anheut angezeigt worden, daß selbige mit einem abscheulichen und besorgl. ansteckenden, allem Anschein nach ein eingewurzeltes *Venerisches malum* zum Grund habenden Zustand behaftet seÿ, mithin solche in dem Seelhaus nicht geduldet werden könne, es darauf ankomme, ob sie wegzuschaffen oder etwann nach vorgenommenner Schau in das Siechenhaus aufzunehmen seÿn möchte.

Res.

Solle ungesäumt durch einen Hrn. Stadt^{physicum} u: einen geschwornen *Chirurgum* eine *Visitation* mit ihero vorgenommen und erfunden Umständen nach selbige in das Siechenhaus *transportirt* werden.

Weiters *proponiren* dieselben, wie einem Löbl. Magistrat vorhin bekannt seÿ, was für höchstbeschwehrl. *Casus* durch Ungeschicklich oder Nachlässigkeit der Hebammen zum öftern schon sich hier ergeben, dergestalt daß verschiedene solcher Gestalt mißhandelte oder verabsäumte Weiber dadurch entweder gar das Leben eingebüßt oder auf lebenslang unglücklich gemacht worden; weßwegen auch beÿ Gelegenheit der vor etlichen Monaten von der Hählin gegen die Hebamme Süßlin angestellten Klage die Verfaßung einer Hebammen-Ordnung *vi SC de 20^{ten} Jul. a. c.* würkl. abgeschlossen, sofort auch diese arbeit dem H. Stadt^{phys.} Dr. Mann u: Hrn. Röhrborn aufgetragen worden: Da nun zu Erzielung des Endzweks vonnöthen seÿ, das solche von Löbl. Gesamt^m Magistrat begnehmiget u: *publicirt* werde: so wollten Sie dahingestellt haben, ob solche nicht vorhero auch dem Cathol: Hrn. Stadt^{Physico} zur Beurtheilung und *Revision communicirt* werden sollte?

Res.

Communicetur die Projectirte Hebammen-Ordnung dem Hrn. Stadt^{Phys.} Dr. Gräuter, um solche sodann einem Löbl. *Pleno* vorlegen und das weitere darüber *resolviren* zu können.

Matheis Maÿer, Spital-Tagwerker *supplicirt maalliter* aus beÿgebrachten notorischen Beweg-Ursachen die über der langwierigen Cur seines Ehweibs

an ihrem gefährlichst beschädigten Arm, aufgelauffenen *Conti* à 60 fl. in Ansicht seines notorischen Unvermögens von Löbl.^r Hospital-Amtung zu bezahlen; welches *petitum* auch von T. HErrn Reichs-*Prælaten* von Ochsenhausen durch ein unterm 3. *præs. datirtes* Empfehlungsschreiben, so verlesen worden, unterstützt und L. *Magistratui* bestens *ad favor. et grat. recom-*
mandirt worden.

Res.

Præviâ moderatione derer eingegebenen *Conti* solle aus billiger *Commiseration* und in Rücksicht auf das von des H. Reichs*prælaten* von Ochsenhausen Hochw. u: Gn. eingegangnen *Recommendations*-Schreiben, die Hälfte der auf die *Cur* verwendeten Kosten, von denen Amts Sekeln [*pro hic et nunc* u:] (dafern [andere derlei *præjudicia* vorhanden]) *gratificirt* werden.

Schließlich *proponiren* T. Hr. Bürgermeister von Hillern, Löbl. Magistrat noch wohl erinnerlich seÿn werde, welchergestalt dieselben auf die unterm 23. *gbris* von dem nunmehr Wohlsehl. Hrn. Bürgermeister v. Sättelin in betreff des *ad Augustissimum* abzuerlassenden Gemeins[chaftl.] Berichts beschehene Anfrage, ohnermangelt hätten, löbl. Evangel. Magistrats-Antheil deßhalb zu *convociren*, und wohldesselben *Intention* schon vor geraumer Zeit einem Löbl. Cathol. Bürgermeister Amt *insinuiren* zu lassen; da nun aber biß *dato* Lobl. Cathol. Seits die versprochne *resp.* Gegen-Erklärung u: Antwort nicht erfolgt seÿ, hätten Sie dieses Geschäfte hiemit nebst der noch rükständigen *Remuneration* des Hrn. *Consul.* v. Schellhorn vor die verfaßte Gemeinschaftl. Vergleichs-Anzeig, in Anerkennung bringen wollen.

Worauf *Tit.* Jkr. Geheimer und Stadtrechner von Löwen *ne.* Löbl. Cathol. Raths-theils *prævia excusatione* der durch die Krankheit u: erfolgtes Ableben des nunmehr Wohlsehl. Jkr. Amtsbürgermeisters v. Sättelin veranlaßten *moræ* versichern, daß Sie ohnermangeln wollten, noch *ante ferias* mit Löbl. Cathol. Magistrats-Antheil sich über diese Sache zu besprechen und L. *Parti Evangelicæ* von wohldesselben *Intention* sofort wissenschaft zu geben; wo inzwischen die *Remuneration* des H. *Consul.* v. Schellhorn biß nach den *ferien* ausgesetzt bleiben könnte.

[A: J: P:

Dienstag den 8:^{ten} Jener 1765.

in Sen. cons.

*absentibus. tit. H: Ghbd Wechßler, ac DD: Senat. de Krafft,
Mayer et Schmid.*

Anheutiger erste *Consessus* dieses Jahrs wurde mit der von *tit.* Herren Brgster v. Hillern Einem Wohllobl: *Magt* zum angetretenen Neuen Jahr abgelegten *Gratulation* angefangen, u: hiergegen von *tit.* Jekr: Gehbden v: Löwen *noe Jnclyti Magtus respee regratuliert*, u: d geziemende Danck erstattet.

Herr R. HfR: *Agent Ferner a: Fernau*, wie auch H: *Agent v. Braun*, dan H. Crs: Vertreter *Lt. Fels* in Lindau, H. Dr. *Wick* in Wezlar mit anschließigen Jahrs-*Conto*, und H: Landtgts *Procurator* Jacob nebst einem Neuen Jahrs Calender, *gratulieren* einem wohllobl: *Magt* zum angetretenen Neuen Jahr *per litteras*, So samtl. verlesen worden.

10

Res:

solle allerseits höflich *regratuliert*, u: d Dr: Wicki.^e *conto Saldiert* werden.

H: *Comitial-Vertreter* v. Selpert erstattet vom 19. et 26. *Xb: nup:* die gewohnl: *comitial-Relation*, So gleichfahls verlesen worden.

Res:

Beruhet auf sich.

20

Von d Hfürstl: öttingi. Regierung wird in schuldsachen des Wirtemberg: H: Hoff CammerRaths Johannes Mihlschlegels desgl: in *Debit-Sachen* Antonj Sauters zu Aullendorff von dasig gräfl: Oberamt, eine *Edictale citation* eingesandt, die widerum verlesen worden.

Res:

Die öttingi: *citation* solle *affigiert*, u: *Suo tempore refigiert*, die aullendorffi.^e aber beÿ den 7. Zünfften *publiciert*, und nach öttingen die *refixion cum remissione citationis* verlangter massen *notificiert* werden.

Die HH: Brgster u: Rath d Stadt Kizingen beanfragen sich über die Verlassenschaft des alten H: Mihlschlegels allhier, u: ersuchen in ansehung dessen allda vorfindl.^{en} Enckel Sohns besorgt zu seÿn, daß die Ihm gebührende gleiche Erbsportion zugewendet werden möchte. Wovon H: Cappellenpfleeger D.^r Haider zu hiernegstig erstattende auskunfft *communication* gebetten hat.

10 *Res:*

communicetur dem H: D.^r Haider *Salvis Sportulis Cancellariæ in originali*, zu seiner *usque ad proximam* erwarthenden auskunfft.

Martin Stähle *producendo Conclusum S. de 22. Junij a. p.* widerhollet sein mehrmaliges Bitten um *adjudication* seines Kinds in eigenem unterhalt, da *Juxta Relat: tit.* Jckr: Brgsters v. Hillern derselbe an höher Gerichte *provocieren* wolle.

Res:

20 Forderist solle *Supplicant* seine Klag *Coram Judice Ecclesiastico* anzustellen, od aber sich mit seiner Ehe Consortin zu vergleichen erinnert werden u: da das Kind ohnehin noch *lactiere*, also auch dessen *adjudication* zur zeith aus- und auf der über vorig-*Magistrati.* auftrag von *Supplicanten* zunehmen habenden Entschliessung gestellt bleibe.

Mathias Emminger, Weißgerber, als Wittiber, will *ad 2^{da} vota* schreiten, u. bittet vor allem die vorgeschlagene pfliegere in pflichten nehmen zu lassen.

Res:

gratificiert, wann *Supplicant* eine Burgers tochter heurathe.

Tit. Herr Brgster v. Hillern bringen an, daß *post mortem* des seel. Jckr: Brgsters v. Sättelin unter anderen *actis publicis* Ihnen auch hiebeÿ *produciert*-

u: verlesenes *Memle* von Jacob Bromann *chirurgo* übergeben worden seÿe, welcher um die *Reception* seines Tochtermanns Simon Vaÿh, schuhemacher gesellen mehrmalen *Suppliciere*.

Res:

per majora mehrmalen abgewisen.

Ferner seÿe wegen dem seel: H: StadtAischer Wigandt eine solche *fama* ergangen, daß auf *Instanz* des H: StadtAischer Kickens Sie gemüssiget worden seÿen, eine *Deputation* zu verordnen, u: die sach untersuchen zu lassen, so dan auch geschehen, wie das *produciert*- und verlesene *Protocoll* des mehreren besage, welches der H: StadtAischer Kick sowohl näher zu erschöpfen, als vorneml: auch Ihne u: seine Fr. EheConsortin darüber anzuhören gebetten habe.

Res:

Continuatur Examen, da die zerschiedene *denunciationes* in ihre *cert*- od *incertitudinem* zusezen es die Wichtigkeit d Sache allerdings erfordere, vorneml. aber solle H: StadtAischer Kick, u: seine Fr: EheConsortin hierüber zur Antworth gelassen, u: also Sie beede besonders vernommen werden.

Sonsten seÿe auch anzuzaigen, daß mann beÿ d Stadtrechnereÿ amtung mit der BurgerSteur fertig – dahero es an deme seÿe, daß sich die HH. *Honoratiores* allda einfinden, u: ihre *respee* ausständ u: schuldigkeiten abführen möchten, wornach auch die HH: Kriegs*Cassiers* ein gleiches nachtrucksamst erinneret haben.

Auf den seel. Hintritt *tit.* Jckr: Amtsbrgsters v: Sättelin wird in RuckErinnerung gebracht, daß Ihm seine eiserne Zwingerthür nur *ad dies vitæ* bekanter dinge gestattet worden seÿe, also daß nun diese öffnung zu beschliessen u: die Thür zu vermauren keinem Anstand unterworffen sein könne.

Joh. Ege stehet noch letstl: vor Rath, u: beschwährt sich ausführ!., wie übel sein Pregonzer Bottenweesen von statten gehe, so daß die oberländer Ihne so

gar todt zuschlagen getrohet hätten; gleichwie Er Nun hierdurch in seiner Nahrung äusserstens gesteckt seye, also Botte Er hiergegen um obrigkeitl: *assistentz*, oder Ihm sein 21: Jahr lang getribenes *Specerey commercium* widerum zu erlauben.

Gleichwie aber in betref des ersteren *petiti* noch keine auswärtige Beschwärde hier eingekommen, *quoad posterius* aber es der Camerordnung zu widerlauffe; also Mann *discursivè* die Meinungen dahin geäussert hat, daß *Supplicant* in letsterem gesuch abzuweisen, u: *intuitu* des ersteren mann Ihm die sach auf sein *risico*, worauff es Ihm anfängl: gegeben worden, überlassen haben wolle.]

[Gemeinsames Ratsprotokoll]
Freÿtag den 11^{ten} Januar. 1765.

Joh. Michael Ostermaÿer, *resignirter* des grossen Raths und Cramer-Zunft-Führer allhier, *supplicirt maalliter* in Ansehung seines hohen Alters und schlechten Nahrung Ihm eine Pfrund *gratis* angedeyhen zu lassen.

Res.

Um durch ohnentgeltl. *Gratification* der nachgesuchten Pfrund kein Ordnungswidriges *præjudiz* zu veranlaßen, wird Ihme *Supplicanten*, gleichwohl die Hospital-Speise herauszugeben bewilliget.

In Gefolg leztern Raths-*Conclusi*, das *pcto.* der Verlassenschaft des alten H. Mühlischlegels von Kitzingen eingelangte Schreiben betreff. *referirt* Hr. Capellen-Pfleger *D.^r* Hayder, was gestalt Sein Herr Schwäher, Hr. Gerichts-*Assessor* Mühlischlegel, gleich nach seines H: Vaters Tod, nacher Kitzingen berichtet habe, anstatt der erwarteten Antwort aber seÿe nach geraumer Zeit ein Beschwerde-Schreiben von da eingekommen, warum man ihnen den Todes Fall nicht angezeigt habe, mit dem Begehren, dem zu Kitzingen befindl. Enckel-Sohn des Verstorbenen seine gebührende Erbs-*Portion* zukommen zu lassen; Worauf man dann auch nacher Kitzingen *rescribirt*, daß von dem Sel. Verstorbenen ein zu Ulm beÿ dem dazu ernannten *Executore* ligendes *Testament* vorhanden seÿ, nach dessen Eröffnung sich das weitere ergeben werde; Da man nun von Seiten des Magistrats zu Kitzingen sich dieser Sache wegen nunmehr an *inclyt. Magistratum* selbst gewendet, so seÿe indessen das *Testament* von Ulm abverlangt worden, (gleichwie dann ged. Hr. Dr. Heÿder solches verschlossner *producirt*) und komme also darauf, ob *Magistratus* solches eröffnen und *publiciren* lassen wolle.

Res.

Da mit Unterlassung der behörigen Anzeige, welche *Magistratui* von diesem Mühlischleg.ⁿ *Testament justo tempore* hätte gemacht werden sollen,

eine *Irregularität* vorgegangen und also *Magistratus* damit nichts zu thun habe, so habe solches H. D. Haÿder zu Handen seines H. Schwähers zurückzunehmen, von alldiesen mündl. angezeigten Umständen aber einen ordentl. schriftl.^{en} Bericht *usque ad proxima* beÿzubringen, um solchen der nach Kitzingen abzulassenden Antwort beÿfügen zu können.

Die Herren *Decanus* und *Professores* der *Juristen-facultæt* zu Altdorf *excusiren* unterm 24^{sten} *Dec. a. p.* den ihnen anerkannter maaßen, zuschulden kommenden langen Verzug beÿ *Expedition* der Ihnen zugefertigten *Acten*, *remittiren* die *Acta* in Sachen H. burgermeister v. Settelin C. den Färber Dollinger, und in Sachen des Hochfreÿherrl. Gamerting. H. *Mandatarii* C. den hiesigen Gärtner Gottfried Wanner, und versprechen die übrigen sich noch beÿ ihnen befindenden *Acta* biß zu Ende gegenwärtigen Monats ohnfehlbar zurückzusenden, auch künftig in ihren *Expeditionen* fleissiger zu seÿn.

Res
ad Proximam.

Tit. Herr Amtsbürgermeister von Hillern *produciren* das auf *Requisition* der von Settelinisch. Erbs-*Interessenten* von denen dazu ernannten Raths-*Deputation* in den verflossenen Tagen errichtete, wiewohl wegen noch ermangelnder Berichtigung der *Activ-Capitalien* und Schuld-Forderungen, und noch nicht eingegebenen *Catalogi* der *Bibliothek*, nicht völlig *finirte Inventarium*, so samt den Beÿlagen verlesen worden. Da nun darüber, ob durch *Consignation* des *Status Activi* dem Begehren derer HH. *Requirenten* ein Genüge geschehen oder zu dem von ihnen erbettnen *Inventario legali* auch noch der *Status Passivus* gehöre, anfangs *diverse* Meÿnungen geführt, beÿ deren näherer Erklärung aber doch zum Grund gelegt worden, daß man hierinn hauptsächl. die *literam* der abseiten derer v. Settelinisch. Erben anhero beschenehenen *requisition pro basi* zu nehmen habe, so vereinigte man sich endl. dahin, daß zwar sofort nach beschlossnem *Statu Activo* der Verlassenschaft auch zu dem *Statu Passivo*, als welcher notorischer Dingen zu einem *legalen Inventario* miterfordert werde, fortgeschritten, vorhero aber von denen HH. Erbs-*Interessenten* [*Explication* verlangt] werden [sollte,] ob letzteres ihrer *Intention* gemäß seÿ oder ob sie es beÿ der *Inventur* der *Activ*-Verlassenschaft bewenden lassen wollten.

Peter Braun Metzger, *pcto.* des an H. Gerichtschreiber Gaÿsser zu bezahlen schuldigen Unkosten-*Conto*, à 19 fl. 20 Xr. steht mit seinen *Sociis*, denen allhiesigen Metzgern Jacob Bopp, Christian Egli u: Michael Pflug vor Rath u: bittet ersterer Braun sowohl diesen *Conto* zu *moderiren* als benannte dreÿ Metzgere, als die in dieser Sache mit ihm in *Societæt* gestanden, anzuhalten, solchen zu gleichen theilen mit ihm zu bezahlen; hingegen erbiethen sich die dreÿ andern, an bemeldtem *Conto* ihre *ratam* zu bezahlen, mit Bitte sie zu mehrerm um so weniger nicht anzuhalten, als sie ganz allein durch seine des Brauns Schuld in dieses Unglück gekommen.

Res.

Sollen benannte Metzger *in Cancell.* beruffen und nach deme die einem jeden zu bezahlen obliegende *quota* nach *proportion* dessen was jeder an dem *quæst.* Stier bezahlt habe berechnet u: ausgeworfen worden, auch jeder zu Bezahlung derselben, erforderl.^{en} Falls, durch obrigkeitl. Gewalt angehalten werden.

Andreas Heinrich Iba, Gurtler, *suppliciert* abermalen *memorialiter*, den H. Schollen, als Pfleger seiner Kinder, in Gemäßheit des hierüber schon ergangenen *Conclusi dd.*^{to} 25. Sept. a. p. zu Verabfolgung der ihm gegen *Restitution* mit jährl. 10 fl. zugesprochenen 60 fl. anzuhalten.

Res.

Wird *Supplicanten*, nach dem *tenor Conclusi de 25. Sept. a. p.* in soferne *gratificirt*, wann er vorher einen hinlängl.^{en} Bürgen aufgestellt haben werde.

Catharina Brexin, bittet nochmalen aus *maaliter* beÿgebrachten Ursachen ihren *miserabeln* Mann in das allhiesig Hospital zu Dach und Fach aufzunehmen.

Res.

Abermal um so mehr abgewiesen, als sie ihren Mann ohne obrigkeitl. Erlaubnis und unter dem Vorgeben, sich in Ungarn mit ihm zu setzen, geheuerathet habe.

Ferner zeigen *Tit.* Hr. Amtsbürgermeister an, wie dem Vernehmen nach, sich wieder allerley Beysitz-Gesindel so bereits vor einiger Zeit aus triftigen Ursachen ausgeschafft worden, wieder eingeschlichen, deren nochmalige Ausschaffung um so nöthiger sey als beyde Parthien mit Kindern belastet, und überhaupt ein schlechtes Pack seyn, vorhero aber nur sich frage ob solche nicht zu Erlegung des gebührenden Schutz-Gelds, so lange sie hier eigenmächtig sich aufgehalten, angehalten werden solle.

Res.

10 Solle alle dieses, *inscio Magistratu*, sich hier eingeschlichne Gesindel, ohne etwas vor den Schutz (als der ihnen nicht bewilliget worden) zu begehren, *sub comminatione cont.* ohne weiters ausgeschafft werden.

Da auch angezeigt worden, daß zeither die *Raths-Protocolla* theils hie und da ausser der Canzley *distrahirt*, theils von mehrern Jahrgängen her noch nicht *mundirt* noch die Pfand und Handbücher ordentlich eingetragen, und zu beständig dem Hrn. CanzleyVerwalter offen seyn sollenden *Inspection in Cancellaria* befindl. seyn; So ist deßhalben *resolvirt* worden:

Res.

20 Wird H. CanzleyVerwaltern hiemit nachdrücklichst *injungirt*, den H. Gerichtschreiber dazu anzuhalten daß sowohl das in verflossenen 4 Jahren von lezterm geführte *Raths-Protocoll* ungesäumt *mundirt*; als die Hand- und Pfandbücher in vollkomne Richtigkeit gesetzt und zu sein H. Canzleyverwalters *Inspection in Cancellaria* verwahret werden.

Ingl: wird auch in Anerinnerung gebracht daß die von H. Gerichtschreiber längstens versprochne *Relation* über die *Poletische* Ganth-Sache noch nie erfolgt.

Resol.

Intimetur dem H. Gerichtschreiber nochmals, seinen Bericht über die Sache *usque ad proximam* einzugeben.

Durante Sessione zeigt. *Tit.* Hr. Amts-Stadt-Amman von Hillern *Incl. Magistratui* an, daß gestern Abends und diesen Morgen gegen Meister Christoph Straub, Kirßner dreÿ verschiedne Schuld-Forderungen, sämtlich à 383 fl. sich belaußende, vor dero Amt angegeben worden; da nun dieser *Debitor* nicht *solvendo* seÿ, so wollten dieselbe Löbl. Magistrat die vorzunehmen nöthige *Obsignation* und *Inventur* hiemit überlassen haben.

Res.

Solle der *obæirte* Christoph Straub, Kürsner sogleich, der Ordnung gemäß, in den Thurm gelegt, die *Obsignation* und *Inventur* ohngesäumt vorgenommen, und seiner Zeit gegen ihn, und andere dergl. Übelhausern nach der Schärfe hiesiger *Statuten* die 10jährige *Relegation* *exequirt* werden.

10

Schließl. *producirt* Hr. *Senator* Schmidt *pcto.* der abseiten der Schmid. Erben zu Sulmingen an ihne machende Schuld-Forderung, seine Verantwortung, *sive* so *rubricirtes Pro Memoria*, so zwar noch *ante mortem Dni. Consulis de Settelin* aufgesetzt worden – welches verlesen worden.

Res.

Ponatur ad acta et communicetur denen Schmid. Erben zu Sulmingen.

I. N. D.

[Evangelisches Ratsprotokoll]

Freÿtag den 11. Januar 1765.

Tit. H. Amts-Burgermeister von Hillern *referiren* nach geendigtem *Pleno* einem Lobl. Evangel. *Magistrat*, welchergestalten Jhnen dero H. Mit-Stadt-rechner von Löwen, *ne* Löbl. *Partis Catholicæ* verwichnen Mittwoch auf der Amtung vorgetragen hätte: Wie man Löbl. Cathol. Seits auf des Cathol. H. Stadt-*Phÿsici* Dr. Gräuters mehrmalige *Instanz* nicht ermangelt haben wollte, die Entrichtung der demselbigen *a dato* des jüngst errichteten Vergleichs-*Recesses* (oder vielmehr *a dato* der eingelangten Kayserl: *Confirmation*) gebührenden *Phÿsics*-Besoldung hiemit nachdrucksamst zu *urgiren*; anbeÿ aber und da zu vernehmen gekommen, daß gedachter H. Dr. Gräuter seit mehrern Jahren gegen *Siebenzig Malter* theils an Kernen theils an Roggen unter dem Titul Besoldungs-Frucht in Löbl. Hospital-Amtung abfassen lassen, welche, krafft besagten Vergleichs als *indebite* empfangen, zu *restituiren* seÿn; So wollte Er, Hr. Stadt-Rechner von Löwen, in Betracht, daß wenn die *Restitution* von denen in Vergleich *Parti Catholicæ* in Gleichheit des Evangel. Antheils zugesprochenen 1000 fl. von denen *sequestrirten Phÿsics*-Geldern gemacht werden wollte, solches gar leicht zu neuen Mißhelligkeiten und Weiterungen Anlaß geben könnte, ersucht haben, daß man Evangel. Seits der *Restitution* dieser Früchten halber sich nicht so wohl an *Magistratum Catholicum* als vielmehr an bes. H. Dr. Gräuters eigne Person halten möchte. Da nun aber (*ut proponendo pergitur*) keineswegs zugegeben seÿ, daß diejenige 1000 fl. welche *Magistratus Evangelicus indemnisationis loco* an der *sequestrirten Phÿsics*-Besoldung aus dem Hospital in krafft des Vergleichs *liquidò* zu fordern habe, um dieses zum Vorschein kommenden, und (da Tit. H. Hospitalpfleger von Bibern gegen solche Frucht-Abgab *ex Parte Evangelica* jedesmal *sollenniter protestirt* zu haben, auch alles *inscio Magistratu Evangelico* geschehen) *Parti Catholicæ* ohnehin allein zur Verantwortung fallenden Umstands willen, dahinten bleiben sollten, als wollten Sie vernehmen wie *Magistratus Evangelicus* diese Sache ansehe, Jhres Orts aber auf der

ohne Anstand zu bewerkstelligenden Ausbezahlung der 1000 fl. *quæst.* zu Handen der Evangel. *Cassa* um so mehr angedrungen haben, als der größte Theil der von zu Ablösung aufgenommener *a 8. pro C. 10* verzinslicher Gelder angewannt werden müsse: Auf welchen Vortrag dann, nachdem hin und her *discursive* vieles gesprochen worden, die mehresten Stimmen sich endlich dahin vereiniget haben, daß *Tit. H.* Hospitalpflegern von Bibern hiemit bestens *recommandirt* und *ree. committirt* werde, die dem Evangel. Antheil aus dem Vergleich *liquidò* zuständige 1000. fl. ohne Zeitverlust, und um so mehr als dieselbe dermalen die beste Gelegenheit dazu haben, vom Löbl. Hospital-Amtung anhero zu bezahlen.

10

Dienstags den 15^{ten} Januar. 1765. In Senat. Cons.

Die von Selpertischen fernere Reichs-Tags-Relation dd.^{to} 2. Januar samt Beylagen wird verlesen.

Die Reichsgräfl. Zeÿl-Wurzach. Räthe und Obere Beamtten zu Wurzach ersuchen in einem Schreiben dd.^{to} 8. Januar. 1765. Dero nunmehrigem Unterthanen *Victorianus* Möhr u: Wirth zu Moßhausen zu der ihme *dato* noch immer unter allerley Aufzüglichkeiten vorenthaltnen Bezahlung seiner zu Achstetten innegehabten Muhlin baldmöglichst zu verhelfen.

Res.

10 *Communicetur* das Wurz. Schreiben Löbl.^{er} Hospital-Amtung, um *Magistratui* schriftl. über diese Sache Bericht zu erstatten, damit sodann die behörige Antwort an das Wurzach. Oberammt erlassen werde.

Hs. Jacob Seidenmann, Schneider, u: *Nicolaus Petersen*, Gärtner beyde von Basel, beschwehren Sich, daß sie *dato* noch nicht zu Bezahlung ihrer an den hiesig geweßten Weinhändler Leonh. Gütler habenden und bey bekanntgewordnem *Concursu Creditorum* behörigen Orts *liquidirte respee.* Schuldforderungen à 36 und 53 fl Baßler Geld, gelangen können, mit geh. Bitte ihnen durch Obrigkeitl. *Assistenz* dazu zu verhelfen.

Res.

20 *Communicetur* dieses Schreiben Löbl. regierenden Stadt-Ammen-Ammt, um *usque ad proximam Senatui* darüber Auskunft zu geben.

Den Löbl. Magistrat zu Ravenspurg, *pcto.* dasigen *Inquisiten* Adam Vögels, von welchem in ein vor 4-Jahren mit dem Hs. Michel Gisi allhier aufgenommenes *Inquisitionis-Protocoll* ein und anders mit eingeflossen seÿn solle, ersuchen ihnen solches zu *Communiciren* oder von denen den Vögel *concernirenden Passibus Extractum legalem* zukommen zu lassen.

Res.

Sollen die *quæst. Criminal-Acta* nachgeschlagen und wann sich das verlangte darinn finde, dahin *communicirt* werden.

T. Herr Amtsbürgermeister von Hillern tragen in Betreff der bereits unterm 20^{ten} *Decemb.* verflossenen Jahrs ihrer *miserablen* Umstände wegen in das Siechenhaus *ad tempus recipirten* Christina Zimmermännin vor, wie sich zwar von selbst verstehe, daß unter der *Reception* auch die nothdürftige Verpflegung beÿ derleÿ *ad breve tempus* aufgenommenen äusserst dürftigen *subjectis* begriffen seÿ; da man aber abseiten H. Hospitalmeisters *ratione* der letztern, weil davon in dem *Concluso* vom *Decemb* nichts ausdrükl. benannt worden, sich zu nichts habe verstehen wollen, Gleichwohlen aber man ein solch *miserables* Geschöpf auch nicht aus Mangel zu Grund gehen lassen könne, so hätten Sie mit Begnähmigung T. H. Hospital-Pflegers v. Bibern ihr zwar indessen die nothdürftige Speis aus dem Hospital *sub spe rati* abzureichen befohlen, wollten aber nunmehr *Magistratui* überlassen was wenigstens *ex capite Humanitatis* zu einseitiger Erhaltung derselben, biß sie wieder im Stand seÿ, ihren Weg weiterzunehmen, beliebt werden wolle.

Res.

Solle die Zimmermännin bis nächsten *Senatoriam* ein *Attestatum Medicum* über ihre Umstände beÿbringen, inzwischen aber Ihr die Seelhaus-Speis abgereicht werden.

Es *produciren* auch dieselben abermals das wiewohl noch nicht *finirte* v. Settelinische *Inventarium*, wovon theils die *ad Statum Activum* nach gekommne *Supplementa* theils der *Status Passivus*, soweit man bißhero damit gekommen, verlesen, und *Dnnis Deputatis* zu baldmöglichster Beschleunig- und Beendigung bestens *recomandirt* worden.

Ferner zeigen T. Herr Amtsbürgermeister an welchergestalten ihnen gestern Nachmittags *ne.* des allhiesig L. Cathol. *Patriciats* durch den Raths- und Gerichts-*Procuratorem* H. Huber ein so *rubricirtes ProMemoria*, anheute *in pleno* zu *produciren*, übergeben worden, welches dieselben also hiemit *produciren* und verlesen lassen wollten, und lautet dasselbe von Wort zu Wort wie

folget: Es sehen Endes-Unterzeichnete sich vermüßiget dem Löbl. *Pleno Magistratus* Ihren hoch und Vielgeehrten HH. Mit-Räthen und *Collegis* den wunderbaren Zerfall und die mit einer Menge Gesetz- und Herkommenswidrigen *Intriguen* durchflochtenen Seltsamkeit darzulegen, daß nehml. jüngstverwichnen Samstag d. 12^{ten} dieses, dem Cathol. Antheil hiesiger *Pari-tætischen* Reichs-Stadt ein Fremder, Unserer Verfassung ohnerfahrner dahier nicht Adelich-Verburgerter, mithin zu Entfernung deren bißherigen Zweÿspalten, Feindseligkeiten und Ohnordnungen nicht geeigenschafteter Mann, in der Person des Hochgräfl. Waldseeischen Ober-Ammtmanns Gerbert mit Vorbeÿgehung deren bereits mit *votis paribus* zu 4. gegen 4. gestandner *Patritiorum* Unsrer v. Löwen und von Klock, und ohne die Erzielung deren *Majorum* auf einen dieser beÿden *tentirt*, auch ohne beÿde über die Wahl eines Fremden mit ihren *votis* beÿgerufen zu haben, aufgedrungen werden wollen. Gleichwie nun unterzeichnete für den Beÿfall des ganzen Cathol. *Patriciats* (mit weniger Ausnahm vielleicht desjenigen, so beÿ diesem Gewirr die unruhige Triebfeder gewesen, und sich dadurch gegen sich selbst ver-sündiget) zuversichtl. *caviren*, auch in dem betrübten Fall, wo gegenwärtiger Unfrieden nicht durch Vermittelung und erzielende Einverständnis nach Unserm Wunsch gehoben werden könnte, *ad Augustissimum* den nothgedrungenen *Recurs* zu nehmen sich gezwungen sehen. Immittelst gleichwohlen *ex parte* deren Fünf Gegnern nach schon einmal auf Seiten gesezter Billigkeit, Herkommen und dem klaren Buchstaben des Glorwürdigsten K. *Caroli V.* Wahlordnung zuwider ein angewohnter *Despotismus* und eingebildete Übermacht durch allerley Ränke, Geheime und offene *Turbationen*, sich bemüht werden wird, ihren *prætense Electum vi vel clam* einzuschieben, und fernere Nichtigkeiten mit Verfloßsenem zu häuffen; wie dann bereits unter andern deren Anfang mit sträflicher Mißbrauchung des gemeinen *Sigills* zu Abberuff- und *ree.* gebettener Entlassung ihres *Candidati* aus bißherigen Diensten gemacht worden; So haben *subsignati* in Erwägung ihrer wohlerlangten Befugnissen, beÿ dem Wahlgeschäft unterloffenen *nullitæten* und sonstigen Umständen, wie hiemit beschiehet, *in facie Pleni* Lobl.^{en} *Magistrats* feÿrlich und *sollennissime* gegen den *Actum* und alles was deme anklebet, *protestiren*, *Competentia reserviren* besonders aber bitten wollen, *pro Jure et Justitia* dem Unterschieben wollenden vermeÿntl. *Electo* weder *Confirmation*, *Possession*, Anerkantniß noch sonst irgend das mindeste zu ertheilen, was vor

Austrag der Sache und gütl. oder Rechtl. Entscheid disseitigen *Iuribus* zu nahe
 treten und die Verwirrung vermehren könnte – Biberach den 14^{ten} Jan. 1765.
 unterzeichnet, Jkr. Carl Ludwig v. Löwen, des Geh. Raths und Stadt-Rechner,
 Jkr. Joh. Rupert v. Pflummern, des Geh. Raths und Pfarrpfleger, Jkr. Carl v.
 Klock, des Innern Raths, auch Kirch u: Capellen-Pfleger, Jkr. Anton Frobenius
 Kraft von Delmesingen, des Innern Raths und Wäysen-Pfleger, Jkr. Georg Cas-
 par Koch v. Wespach, Stadt-Syndicus und Raths-Consulent, Jkr. Carl v. Bran-
 denburg, Hauptmann, sodann schon benannte Jkr. Carl v. Klock *ne.* Jkr. v.
 Pflaumern, Ritterschaftl. *Consulenten* zu Ehingen. Sobald vorstehender *Re-*
ceß verlesen war, stund Herr *Senator* und Grödtmeister Maÿer auf und *de-*
clarirte ne. sein selbst und der übrigen HH. Wählere, nehml. Jkr. Kriegs-
Cassier Scherrich von Aurdorf, H. Carl Antoni *Pidons*, H. Hospital *Secretarii*
 Schmidt, und H. Apotheker Rauhen: welchergestalten sie allerdings gehoffet,
 es würde die verwichnen Samstag nach Nothwendigkeit zu veranstalten ge-
 suchte, und Kraft *competirenden* freÿen Wahlbefugnisses auf den Hochgräfl.
 Waldseeischen H. Oberamtmann von *Gerbert* ausgefallene Burgermeister-
 Wahl von Jkr. Pfarrpfleger v. Pflaumern, als denen solches der Ordnung nach
 obgelegen wäre, einem Löbl. Evangel. Mit-Raths-Antheil gehörig angezeigt
 worden seÿn; da aber solches nicht geschehen, hingegen aber man vielmehr *ex*
parte deren vorsitzenden HH. Geheimden u. Mit-Räthen Cathol. Antheils,
 laut des nun eben abgelesenen *Recesses*, mit einer vermeÿntl. *Protestation*
 und *Provocation* gegen ermeldte Wahl zum Vorschein gekommen; so wollten
 sie, HH. Wähler, gebeten haben, hierauf ihre Gegen-Erklärung anzuhören
 und *ad Protocollum* zu nehmen, welche dann, so wie sie von besagtem Herrn
 Grödtmeister Maÿer *dictirt* worden, also gelautet: Man habe *ex parte* der HH.
 Wählere verhoffet, daß diejenigen HH. Geheime und Innere Räthe, welche
 wider die lezthin auf den Herrn von Gerbert *per eminenter majora* ausgefal-
 lene Wahl in eignem und derer angeblich gesamten HH. *Patriciorum* Nah-
 men zu *protestiren* sich unternommen, sich auf die ihnen mitgetheilte Er-
 klärung von selbstn begreifen und von ihrem ungegründeten Widerspruch
ultra abstehen würden; Nun seÿ aber aus dem übergebenen *Recessu* zu dissei-
 tiger Verwunderung zu entnehmen, daß dieselbe wider den *legali modo* vor-
 genommenen Wahl-Act nicht nur zerschiedentl.^e unerhebl.^e *Exceptiones* un-
 ter hervorgezwungen eben so ungegründeten Behelfen einzuwenden
 vermeÿnt, sondern auch eben andurch einen Löbl.^{en} Evangel. Mit-Raths-An-

theil dahin zu leiten suchen, daß wohlderselbe zu Vereitlung derer von dieserseitig *incontestabelm* freyen Wahlrecht *derivirender effectuum* das erwählte *Subjectum* nicht *ad possessionem admittiren* möchte: Gleichwie nun aber die jenseits vermeýntliche Widersprüche *notorie* jene Gegenstände ausmachen, worüber die *Cognition* dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt alleine zukomme; dagegen aber das freye Wahlrecht in hiesigen *Fundamental*-Gesetzen eben so gegründet, als der von unfürdenkl. Zeiten mit vielen *notorischen Præjudiciis* bestärkte ruhige Besitz dieser ausgeübten Befugniß ausser allem Widerspruch und anbeý weiters richtig seý, daß in derleý Vorfällen, wo unter andern wider die beý jüngern Zeiten auf den H. Wechsler und H. Dr. Hayder *ex parte Evangelica per majora* ausgefallne Geheimde und Innere Raths-Wahl, wider ihre *possessions*-Nehmung *protestationes* und *sollenne Provocationes ad Augustissimum ad Protocollum Senatus commune* eingekommen, man sich *ex parte Catholicá* in diese Wahlen *nullo modò immiscirt*, vielmehr deren *Justification* einem Löbl. Evangel. Mit-Raths-Antheil ledigl. überlassen und die erwählte *Subjecta* jedesmal *in Continenti* zur Beýdigung und *possession admittirt* habe; als wollten die HH. Wählere zu einem Wohlhöbl. Evangel. MitRaths-Antheil das gegründete Zutrauen hegen, daß wohlderselbe *Magistratum Catholicum* in seiner bißherig ruhigen *Possession* ihres in Pflichtmäßiger Absicht auf den Wohlstand hiesigen bedrängten *Publici* und schuldigst ernstlichern Ausrichtung derer Obrist-Reichs-Richterl.^{en} Gesetzen ausgeübten freyen Wahl-Rechts keineswegs *turbiren*, mithin den nach seinen Creýß-kundig besitzenden Vortrefl.^{en} *qualitæten ad locum mixtum* ohnehin vollkommen *qualificirten* Herrn v. Gerbert dem Herkommen gemäß *ad Juramentum et possessionem* ohne weiters *admittiren*, die vermeýntl. HH. *Protestanten* aber mit ihrem unstatthaften Gesuch der Ordnung nach *ad competentem* um so gewisser verweisen möchte, als man sich *ex Parte Catholicá in quemcunque casum* wider alle gesezwidrige Vorgäng hiemit zierlichst *ad Protocollum* verwahrt und die üblesten Folgen und schädliche Weiterungen denenjenigen, so auf ein oder andre weis an solch gesezwidriger Verhinderung theil nehmen, zu verantworten überlassen; übrigens aber mit *eventual* zierlichstem Widerspruch aller in Jenseitig übergebenem *Recessu* gemachten Vermeýntl.^{en} Eingelenken *quævis reservanda in optima Juris forma reservirt* und ohnpræjudicirl. um Abschrift hievon ange sucht haben wollte.

Tit. Jkr. Geheimer und Stadt-Rechner von Löwen *declarirt* hierauf *ne.* Seiner und der übrigen HH. *Provocanten ad protocollum:* Wie Sie der o inhaltl. des abgelesenen *Recesses interponirten Protestation* und *Provocation ad Augustissimum* hiemit standhaft *inhæirt*, und gegen alle jenseitig vermeÿntl. *Protestationes sollennissime reprotestirt* haben, zu einem Wohllöbl. Evangel. Mit-Raths-Antheil aber das gleichmäßige Vertrauen hegen wollten, wohl derselbe sich in dieser Sache nicht *pro Judice geriren*, sondern, alles *in statu quo* belassend, den Obrist-Reichs-Richterl.^{en} Ausspruch darüber geruhig abwarten werde; Auf welche beÿdseitige *ree. Recessus* und *Declarationes* dann *Tit. H.* Amtsbürgermeister von Hillern *ne. laud. Partis Evangelicæ* sich dahin vernehmen lassen: es vernehmen dieselben mit nicht wenigem Bedauern, zu was für bedenkkl. Zwiespalt die jüngst vorgenommene Bürgermeister-Wahl Gelegenheit zu geben anscheine; gleichwie man nun *ex parte Evangelica* sich deßfals seiner Gebühr von selbst ganz wohl zu bescheiden wisse und weit davon entfernt seÿ, sich in Jenseitige Wahl-Sachen *ullo modo immisciren* oder darüber einiger *Judicatur* sich anmaßen zu wollen; so werde man hingegen auch auf der andern Seite und *ratione* der von einem Ansehnl. Theil des lobl. Cathol. Mit-Raths-Antheils in seiner und des Lobl. Cathol. *Patriciats* Nahmen *interponirten Provocation ad Augustissimum* alldesjenigen, was in derleÿ Fällen, die Reichs-Gesetze, besonders der Reichs *Recess de 1654* und die denen *Juribus et Reservatis* des Allerhöchsten Reichs-Oberhaupts schuldige allerunterthänigste Ehrfurcht erfordern, ohnvergessen seÿn; inzwischen aber wolle man einem löbl. Cathol. Mit-Raths-Antheil in dieser hervorgebrochnen Irrung, zu Vermeÿdung Gemeinschaftlicher Folgen und Weiterungen, den Weg der Gütl.^{en} *Composition* nicht nur wohlmeÿnend bestens angerathen, sondern auch *in hoc ordine* zu allmöglicher Verwendung, eine so heilsame Absicht erzielen zu helfen, sich freundwilligst angeboten haben.

Dienstag den 15. *Ianuar*. 1765.

In Senatu Evangel.

Da nach geendigtem *Pleno*, *Magistratus Evangelicus*, auf Veranlassung dessen, was in Betreff der verwichnen Samstag vorgenommenen Cathol. Burgermeisters Wahl in heutigem *Pleno* von beyden Partheÿen eines Lobl. Cathol. Mit-Raths-Antheil gegen einander und *ad Protocollum communi recessirt* worden, sich darüber des nähern zu besprechen, und was disseits bey solch wichtig und bedencklichem Vorfall für Maaßregeln zu nehmen seÿn möchten, zu *resolviren* vor nöthig angesehen: So machen *Tit. H.* Amts-Burgermeister von Hillern den Anfang, der o in dem *Protocollo communi* befindl. *ne. Partis Evangelicæ* anheute in *Pleno* abgegebenen Erklärung noch mehrers zu erläutern und gegen die von H. Geheimen und Hospitalpflieger von Bibern beschehene Erinnerung, als ob vorhero die *Resolution* des Evangel. Raths darüber hätte eingehohlt werden sollen, zu rechtfertigen, und fügen hinzu, wie *stante principio* daß man Evangel. Seits sich in diese strittige Wahl-Sache *nullo modo immisciren* woll noch solle, man folglich das von einem Theil des Löbl. Cathol. Mit-Raths-Antheils erwählte *Subjectum*, mit *Negligirung* der abseiten des Cathol. *Patriciats* eingelegten *Protestation* und *Provocation*, zu *confirmiren* und *ad Possessionem* zuzulassen um so wehniger berechtiget scheine, als eines Theils solcher *Confirmations-Actus* eine Art einer würcklichen, *rebus sic stantibus et Provocatione ad summum Imperii Iudicem interposita* anhero nicht gebührenden *Decision* zu *involviren* scheine, andrer Seits aber jene von denen Hh. Wählern angezogene Beÿspiele dessen was bey denen *ree*. Wahlen des H. Pfarrpflieger Wechslers und H. Dr. Haÿders vorgegangen, weder den Umständen nach im mindesten hieher *quadriren*, noch an sich selbst etwas anders beweïßen, als daß *Major Pars Senatus* in jedem angeführten beyden Fällen, auf seine Verantwortung hin *via Facti*, fürgefahren seÿ, welcherleÿ Thathandlungen gegen die klare Vorschrift derer Reichs-Gesetze *notorischer Dingen in Præjudicium* nicht *allegirt* werden könnten *p.* Da aber hierauf *votes* einige Hh. Rätthe davor halten wollen, als ob der Evangel. Raths-Antheil, wofern derselbe sich weigern wollte die wiewohl *cum*

protestatione des Löbl. *Patriciats* erwählten H. Gerbert *ad possessionem* zu *admittiren*, *eo ipso* sich in diese Wahl-Sache *immiscirte*, und dardurch besorgl: in große und kost-spiltige Weiterungen eingeflochten werden dürffte; hierüber aber *Magistratus Evangelicus* in zweyerleÿ Meÿnungen gegangen; So hat man sich endlich, um in dieser wichtigen Vorfallenheit den sichersten Weg zu gehen, auf folgendes *Resolutum* vereiniget:

Res.

Solle 1) über die Frage: Ob man *ex Parte Evangelica* das zum Cathol. Bürgermeister jungst erwählte *Subjectum* der abseiten des Cathol. *Patriciats* *interponirten* *Protestation* und *Provocation* ohngeachtet *ad instantiam* 10
dero Hh. Wählern zu *confirmiren* und *ad Possessionem* zu *admittiren* befugt, oder aber in Gemäßheit derer Reichs-Gesetzen und aus schuldigem *Respect* gegen die *Iura et Reservata* des Allerhöchsten Reichs-Oberhaupts, biß zu Einlangung der Obrist-Richterl. *Sentenz* dißfals alles *in statu quo* zu belassen schuldig seÿ, ein auswärtig unpartheÿisch rechtl. Gutachten schleunigst eingehohlt, immittelst aber und 2) *Parti Catholicæ* zu Erzielung einer gütlichen *Composition* dieser in ihrem Mittel hervorgebrochnen Irrungen allermögliche disseitige Verwendung anerbotten werden.

[Liquidationsbuch]

Activ-Capital

		[fl:]	[Xr:]	[H:]
1764.	Herr David Wechsler, Hospital-Syndicus, so vermög Raths- <i>Protocolli de 9^{ten} Nov. 1764.</i> als Käuffer des Burgermeister Gauppischen Hof-Guths, die Bezahlung der von Herrn Burgermeister Gauppen Sel. dem <i>Publico</i> schuldigen 4500 fl. übernommen, auch daran über die an T. H. Burgerm. v. Hillern <i>assignirte</i> 700 fl. noch 1300 fl. somit die <i>Summe</i> von 2000 fl. bereits baar entrichtet, soll das noch <i>restirende C. à 2500 fl.</i> in zweyẽ Zielern nemlich 1500 fl. auf S.' <i>Georgii</i> und den <i>Rest</i> auf <i>Michaelis 1765</i> jedesmals samt <i>rato</i> Zinß Löbl. ^r Stadt-Rechnerey-Amtung entrichten.	Solle		
		4500	—	—
	beahlt hievon			
	700	1300	—	—
		700	—	
	An diesen noch schuldigen 2500 fl. hat gedachter H. <i>Synd.</i> Wechsler, ohne das Ziel abzuwarten			
	den 19. <i>Januar. 1765.</i> noch ferner anhero bezahlt	500 fl.	—	—
	An L. Kriegs-Cassa <i>pro</i> die Burgermeister Gauppischen Anlaagen	290	—	—

Freÿtag den 25. *Januar*. 1765.

In Senatu.

Absente Dn. Senatore Kraft v. Delmesingen

Die fernern von Selpertischen *Comitial*-Berichte vom 9. *Januar a. c.* samt Beÿlagen werden verlesen.

Beruhem auf sich.

Matthias Emminger, Burger u. Weißgerber allhier übergiebt seine mit Catharina Canzlerin errichtete Heÿraths-*Pacten*, und suchet zugl. um den Hochzeitl. Vorstand an.

Res.

Werden die übergebenen Heyraths-*Pacten* insofern als die Tochter Erster Ehe wegen ihres Vorausses [auf des Vatters Hauß] versichert seÿn [wird] hiemit *confirmirt*.

10

Löbl. *Magistrat* der Reichs-Stadt Ravenspurg befragt sich in einem Schreiben *dd. 16. Januar. h. a.* über einen zwischen einem dasigen Freÿ-Künstler und derjenigen Zunft, welcher er *incorporirt*, vorgefallenen strittigen *Casum*, was deßfals allhier üblich und Herkommens seÿ.

Res.

Communicetur das Schreiben denen HH. Handwerks-Verordneten, um über den *quæst. Pasum* L. *Magistrat* Ihre *Relation* und Meynung *in proximà* erstatten zu können.

20

Das in *Conformitæt* lezten *Conclusi* über des Christoph Strauben Vermögens-*Statum* errichtete gerichtl. *Inventarium* wird *producirt*.

Res.

Wird zu gehörig ordnungsmäßiger Fortsetzung des Ganth-*Processes* wieder an die Canzleÿ gewiesen.

H: Gerichts-*Assessor* Mühlshlegel übergiebt seine so *rubricirte* gehorsamst unterthgste Vernehmlaßung u: *ree.* Beantwortung auf das ihme *communicirte* Schreiben von Kitzingen *p.*

Res.

Communicetur dem L. Magistrat zu Kitzingen als eine Beylage zu dem dahin erlassenden Antwort-Schreiben.

10

Michael Ostermaÿer, *resignirter* des Grossen Raths stehet vor Rath und zeigt beschwehrend an, welcher gestalten der ihme *ex Cancellarià* ausgefertigte *Extractus Protocolli* in L. Hospital-Amtung um deßwillen nicht angenommen werden wollen, weil ihme die *majora* auf sein lezthiniges *Petitum* nicht die Spital- sondern die Seel-Haus-Speise vergünstiget worden; mit geh. Bitte um mündl. beÿgebrachter Beweggründen willen den *Extract. Protoc.* zu *confirmiren*.

Res.

Wird Ihme *Supplicanten* Zwar nur die Seel-Haus-Speis jedoch benebst der kleinen Beÿlhilfe bewilliget.

20

Übrigens *protestirt* Canzleÿ-Verwalter *Wieland* gegen die von H. *Senatore* Schmidt sich angemäße Änderung des *quæst. Extractus Protocolli*, so wie hingegen dieser dagegen, daß Ersterer die *Majora* anders als sie von Ihme angezeigt worden, *protocollirt*; und *reservirt* Ersterer sich *quævis reservanda* um so mehr, als in Fällen, wo die *Majora* nicht richtig angezeigt worden, Ihme als zum *Protocoll* verpflichtet, zustehe nach seinem eignen besten Wissen zu *protocolliren* wogegen auch Hr. *Senator* u: Grödtmeister Maÿer sich *ad Protocollum* dahin erklärt, wie er zu Verhütung dergl. Mißverständniße *desiderire*, daß das *Protocoll*, zuzufolge *in medio* ligenden Kayserl. *Conclusum*, von einem Raths-Tag zum andern verlesen werde.

Hochzeitl. Vorstand

Mstr: Mathias Emminger, Burger u. Weißgerber allhier, Wittiber, und Catharina Canzlerin, Hochzeitleute; dann Mr. Ludwig Rudhart, Schlosser und Mstr. Samuel Stähle als Hochzeit-Bürgen und Pflögere der Tochter erster Ehe.

Die von Altorf ohnlängst *remittirte Acta* in Sachen des Hochfreÿherrl. Gamerting.^{en} H. *Mandatarii contra* den allhiesigen Burger Gottfried Wanner, *pcto. validitatis Instrumenti Judicialis ante motum concursum obtenti p.* nebst der Urthel *cum Rationibus decidendi*, werden allforderst *in præsentia Partium* eröffnet, und nach deren wieder-Abtritt das Gutachten, samt der Urthel, verlesen, welche *in Extenso* also lautet:

10

Inseratur sententia p.

Res.

Publicetur Sententia partibus Interessatis in proximâ.

Tit. Herr Amtsbürgermeister von Hillern *produciren* eine Ihnen verwichenen Sonntag Nachmittags von H. Kirchen- und Capellen-Pfleger Dr. Hayder eingehändigte so *rubricirte* ohnbeliebig- doch bemüßigte *Declaration* betreff. die Verlassenschaft des H. Bürgermstrs v. Settelin, von der Frau Wittib und denen HH. Tochtermännern *subsignirt*; welcher das fernere Ansuchen mündlich beÿgefügt worden, daß man die *Inventarisirte Mobilar-Verlassenschaft*, zu deren besserer Sicherheit, biß und dann solche etwan denen aufzustellenden *Curatoribus Massæ* übergeben werde, *coram Deputatione* obrigkeitl. versiegeln lassen möchte; Worauf Sie dann ersteres *in proxima* vor Rath zu *produciren* angenommen, auf das andre *petitum* aber die begehrte *obsignation*, ohnpræjudicirl. und *salvis salvandis*, vornehmen zu lassen keinen Anstand gefunden, jedoch über solchen *Actum* ein *Protocoll* zu führen *committirt* hätten, so nebst der obbesagten *Declaration* verlesen und *in specie* aus ersterer ersehen worden, welchergestalt ged. HH. Tochtermänner *uxoris et prolium nomine* Ihrem *Iuri hæreditaris sollennissime renunciiren*, hingegen *re.* der Großväterl. *Disposition* über das Haus sich *reservanda reserviren* gleichdann auch die Frau Wittib ins besondere ihre *ex pactis dotalibus* zu machen

20

30

habende *ree*. Forderungen und *Restitutionen* mit Vorbehalt aller und jeder *competirenden beneficiorum legis prætendire*; gleichwohlen aber *ad salvandum honorem defuncti et Familiæ* sowohl die Fr. Wittib als die HH. Tochtermännere *in ordine ad amicabilem Compositionem cum Creditoribus* sich *ex propriis* zu einem nahmhaften Beÿtrag *ad Statum activum offeriren*, in so ferne diese sich ihrer Seits zu einem ergiebigen Nachlaß gütlich bequemen wollten; Schließl. aber das fernere Ansuchen dahinstellen, daß die *Liquidation* auf den 25sten *Februar.* angesetzt und zu Schonung des Sel. H. *Defuncti* u: der *Familie* die *Citationes* nicht durch öffentl. Anschlag sondern theils *oraliter* theils *per Missivas* vorgenommen werden möchten.

Res.

Wird denen von Settelinischen [*respee*. Frau Wittib u:] HH. Tochter-Männern *ratione maturandæ Liquidationis* und *quoad formam Citationis Creditorum* in so ferne *ad Petitum gratificirt*, daß die Einheimischen *Creditores oraliter*, die Auswärtigen aber *per missivas* zu der auf den 25sten *Februar.* anberaumten *Liquidation* und Gütl. Vergleichs-*Tentirung* vor- und eingeladen werden sollen; welche *missiva* dann sofort [ohnverzüglich] zu verfassen [und an Behörde] zu erlassen [seien.] übrigens aber ausdrücklich vorbehalten werde, daß dafern sich in der Folge noch mehrere *dato* unbekannte auswärtige *Creditores* hervorthun sollten, *Magistratus* wegen [dermaliger] Unterlassung der sonst gewöhnlichen *Edictal-Citation*[en] dißfals sich aller Verantwortung entladen, und obbemeldten v. Settelinischen [*respee* Fr. Wittib u:] HH. Tochtermännern *in casum casus* mit selbigem sich behörig abzufinden lediglich überlassen haben wolle.

Ferner seÿen Ihnen heute *ante Consessum* durch H. Blum ein *Extractus* des Kayserl. Land-Gerichts-*Protocolli* der Reichs und Mahl-Stadt Wangen *dd. 14^{ter} Jan. a. c.* in Sachen H. Christian Mühlischlegels *ca T. H. Burgermeister* und Rath allhier, *una cum Copia* eines Neulichen *Exhibiti* des *appellatischen* H. Mühlischlegels, übergeben worden, so zu verlesen.

Res.

Communicetur dem H. Reichs-Agenten v. Fernau, um *Causam Magistratus* dißfals ferner nachdrucksamst betreiben zu können.

Auch Sendet die *Juristen-Facultæt* zu Altdorf die unterm 21. *Nov. a. E.* nebst Anzeige des geschehnen Vergleichs abgeforderte *Acta* in Sachen des Sel. H. Burgermstrs v. Settelin *C.* die Dollinger.^{en} *pcto* Färb-Hauses zwar ohne Gutachten und Urtheil, jedoch mit einem *Expensario* à 6 Rthl. weil selbiges bereits *concipirt* gewesen, ein, mit dem Erbieten auf Erfordern auch ersagte Urthel zum *rationibus decidendi* gegen die Schreibgebühr anhero zu übermachen.

Res.

Solle forderst die Urthel *cum Rat. decidendi* abverlangt werden, wosodann *pro re nata* das weitere zu *resolviren*.

10

Schließlich zeigen *T. H.* Amtsbürgermeister v. Hillern an, daß Ihnen von seiten hiesig Löbl. *Patriciats* dieser Tagen ein von Sr. Hochfürstl. *Eminenz* dem Herrn *Cardinalen* Fürstbischoff von Constanx in Betreff der wegen letzterer Bürgermeister-Wahl in Löbl. Cathol. *Gremio* entstandnen leidigen Irrungen an L. *Magistrat* erlassenes Schreiben eingehandiget worden, worinn (wie ableßlich zu vernehmen gewesen,) höchstdieselbe von nächstgelegnem Creß-Ausschreib-Amts wegen *Magistratum* alles Ernst vermahnen sich aller *viarum facti* in solcher Sache zu enthalten und biß zu erfolgendem Obrist-Reichs-Richterl.ⁿ Einsehen alles *in statu Quò* zu belassen.

Ex parte derer HH.^{rren} Wählern stehet Hr. *Senator* und Grödtmeister auf und ersucht um *Communication* des verlesnen Hochfürstl. Cr.-A.Amtl.^{en} Schreibens; welche denenselben ohne Widerrede zugestanden worden.

20

Donnerstag den 31. *Ianuar*. 1765.

In Senatu Evang.^{co}.

Hr. *Comitial*-Vertreter von Selpert *gratulirt* unterm 2. *huj.* zum neuen Jahr, sendet seinen *Deservit-Conto* à 35 fl. 6. x.^r *po.* 1765. ein, und erstattet fernern Bericht samt Beÿlag: *rub. Lit. A* und *B*.

Res.

Beruhet die *Gratulation* auf sich; der *Deservit-Conto* aber soll bezahlt und mit einem Schreiben gehörig begleitet werden.

10 Frau Juditha Kölderer, gebohrne Stähelin, ehemalige Fr. Hospital-*Syndic*ussin Hartmann *supplicirt memorialiter* ihrem das *Studium Theologicum* zu Halle schon 2. Jahre *prosequirenden* Sohn erster Ehe, Joh. Georg Hartmann, als einem Briglinischen *agnato*, gestalt aus beÿgelegtem *Schemate Genealogico* ersichtlich, das Briglinische Familien-*Stipendium* entweder ganz oder wenigstens *ex parte* ggstig angedeyhen zu lassen.

Res.

Solle allerforderst *Tit. H. Senior* Wieland *qua Administrator Stipendii Brigeliani* *requirirt* werden, einen kurtzen doch hinlänglichen Schriftlichen Bericht über die dermalige *Dispensation* gedachten *Stipendii* anhero zu erstatten, und nach dessen Befund sodann das weitere *resolvirt* werden.

20 H. Johann Jacob Doll, *Rector Schol. Lat.* allhier *deducirt* in einem so *rubricirten* gehorsamsten Ersuchen und Bitten, diejenige Gründe, um derentwillen er behauptet, daß die 10. oder *ree.* 11. fl. so ein jeweiliger *Rector* jährl. vom Locherischen *Legat* empfangen, keineswegs *Titulo Salarii* vor die *Capellen*-Predigt, sondern als einen Theil seines *Rectorats-Salarii* schon von H. *Rector* Adams Zeiten her, abgereicht worden, mit angehängter Bitte Löbl. Evangel. *Magistrat* geruhen möchte, ihm vor die verflossene 2. Jahr, wo er ohne *Remuneration* die *Capell* versehen, zusammen 30. fl. hinführo aber *in*

singulos annos 15 fl. als ein Salarium Fixum vor die Capellen-Predigten, so lang es die Umstände erlauben möchten abzureichen p. Wogegen aber H. Cassier Adolph Kick seinen schon mehrmal gemachten GegenVorstellungen inhæirt, und die möglichste Schonung der Cassa instantur urgirt.

Res.

Solle H. *Rectori* Dollen aus bewegenden Ursachen *pro annis 1763 und 1764. 30 fl. ex Cassa Evangelica gratificirt*, übrigens aber und ehebevor *pcto. Salarii Fixi* wegen der *Capellen-Predigten* zu *resolviren*, a *Deputatione* ein ausführl. schriftlicher Bericht über diese Sache erstattet werden.

Vorläufig *produciren Tit. H. Burgermeister* von Hillern auch dasjenige *Memorial*, so Christian Bopp, Süßbeck und Evangel. *Organist* allhier nächstem *Pleno* um Ertheilung einer neuen Becken-Gerechtigkeit auf eine erkauffen wollende Herberge aus nothdringenden Ursachen *supplicirt*, und *recomandiren* dessen Anliegen Löbl. Evangel. *Magistrat*.

Res.

Solle in seinem Gesuch, *coram Pleno*, doch übrigens ohn*præjudicir*l., unterstützt werden.

Auch bezeugen dieselben Ihre Befremdung über dem jüngstmal unterbliebenen Wochentl. Hauß-Gesang da dann angezeigt, daß Hr. *Cantor Knecht* schlechterdings diesem Gesang nicht mehr vorstehen wolle, unter dem *Prætext*, daß sein Schuldienst ihm zu thun genug gebe; Um welches Vorgangs willen um so nöthiger seÿe, daß die ehemalige Schul-*Deputation* zu Untersuchung und Hebung dieses und andrer das neue Schul-*Reglement* und die Schul-*Cassa* *concernirenden* Anständen ehbäldestens deßhalb zusammen trete; und weil auch Hr. *Senator Heiß*, so bißher nebst H: *Senator Kick* die Schul-*Cassa gratis* verwaltet, sich, da der dißjährige *turnus* die Rechnung zu führen an ihm seÿ, wegen anderweitig überhäufte Geschäften, wenigstens *pro hoc anno* ausbittet, ihne zu *dispensiren* und einen andern H. *Senatorem* an seiner statt zur Schul-*Cassa* zu *deputiren*, Herr *Senator Christoph Kick* aber diese *Administration alternative* fortzuversetzen erbietig ist; als ist *Tit. H. Kirchen* und *Capellen-Pfleger Dr. Haider* gedachte Verwaltung der Schul-

Cassa zu übernehmen ersucht worden, welcher auch gegen einem zuzustellendem *Extract. Protoc.* solche anzunehmen *declarirt*.

Res.

Solle 1) dem Hrn. *Cantori* Knecht *sub poena suspensionis et cassationis* befohlen werden den Gesang biß auf weitere Verordnung zu *continuiren*; 2) die bereits niedergesezte Schul-*Deputation* sich ehebäldestens zusammen-thun, und die hervor gebrochene Anstände untersuchen und abzuthun suchen, *Tit. H. Kirchen* und *Capellen-Pfleger D. Hayder*, wegen der ihm aufgetragenen und von ihm angenommenen *alternatione* Verwaltung der Schul-*Cassæ Extractus Protocolli* zugestellt werden.

Weiters wird *proponendo* fortgefahen [wie] Löbl. Evangel. Rath noch wohl erinnerlich seÿn müsse, welchergestalt Kayserl. *Majestæt in momento II.*^{do} des über den jüngsten mit Löbl. *Parte Catholica* getroffenen Vergleich ergangenen Allerhöchsten *Ratifications-Conclusi* die *Confirmation* derer die *Alternation* der 4. Meistereÿen *concernirenden* Vergleichs-*Puncte* annoch in *suspensio* belassen, biß *Magistratus* einen gemeinsamen Bericht deßhalb erstattet haben werde; Nun hätten Sie *testibus Protocolli* bißanhero ohnermangelt noch beÿ Lebzeiten des Sel. H. Burgermeisters von Settelin, *ex Commissione Magistratus* die gemeinschaftl. Berichts Erstattung, wozu man dißorts bereit seÿe, zu *urgiren*, und *moram coram Pleno* mehrmalen zu *purgiren*; Seÿ aber bekannt, wie beÿ lebzeiten gedachten H. Burgermeisters Cathol. Seits die Sache immer aufgeschoben, nachhero aber durch dessen Todesfall, die dazwischengekommenen *Ferien* und endlich die jüngst vorgekommene Burgermeisters-Wahls-*Sequelen*, verschiedentlich *retardirt* worden; Gleichwohlen aber seÿ endl. auf nochmaliges disseitiges *moniren* Jhnen leztverwichnen Montag *ex parte* Hrn. Stadtrechners von Læwen durch den Rathsdienner Held zu wissen gemacht worden, wie man *ex L. Parte Catholica* zu einer *Conferenz* bereit seÿ, welches die selben hiemit *referiren* und Löbl. Evangel. *Magistrat* überlassen wollten, ob man durch ein kurzes *ProMemoria* die Catholische nähere Erklärung anbegehren, oder aber die vorgeschlagene Gemeinsame *Conferenz* annehmen wolle.

Res.

Solle *ex parte Evangelica* die offerirte *Conferenz ad audiendum* angenommen werden.

Schließlich *urgiren Tit.* Herr Burgermeister von Hillern, in *Conformität* des bereits *sub 11^{ten} hujus* von Löbl. Evangel. *Magistrat* dem *Tit. H. Geh.* und Hospital-Pfleger von Bibern gemachten Auftrags abermalen, daß doch endlich die Ausbezahlung derer *Parti Evangelicæ* im letzten Vergleichs-*Receß stipulirten* 1000 fl. aus Löbl. Hospital-Amtung einmal geschehen, und doch deren längere Verzögerung der *Parti Evangelicæ* zugehende Schaden nicht noch immer mehr vergrossert werde. Worauf *Tit.* Herr Geh. und Hospital-Pfleger von Bibern sich abermal erklären; daß weilen *Pars Catholica* solchenfalls auch seine entgegen *stipulirte* 1000 fl. werde beziehen wollen, dadurch aber wegen der von H *Physico Dr.* Greuter *indebite* bezogenen Frucht-Besoldung, welche der Amtung zu *restituiren* seÿ, letztere in den Schaden käme, welches Sie, *qua* Hospital-Pfleger nicht zugeben könnten: Als verlangten Sie darüber wie Sie sich desfalls zu verhalten hätten, nur *Extractum Protocolli Evangelici*, wo Sie sodann die Bezahlung der *quæst.* 1000 fl. ohne Anstand bewerkstelligen wollten.

Res.

Da *Magistratus Evangelicus* jene durch den Kayserl. *confirmirten* Vergleich *stipulirten* 1000 fl. und Löbl. Hospital-Amtung ohnläugbarer Dingen *liquido* zu fordern habe, und jener *ratione* der von dem Cathol. Hrn. *Physico indebite* bezogenen Früchten erst *ex post* hervorgebrochene Anstand, sothane klare Forderung gar nichts angehe, als werde *Tit. H. Geh.* und Hospital-Pflegern von Bibern hiemit aufgetragen, besagte anhero schuldige 1000 fl. ohne mindesten Zeitverlust zu Handen L. Evangel. *Cassa* ausbezahlen zu lassen.

Freytags den 1. *Februarii* 1765.

In Sen. Cons.

Absent. Dn. Senat. de Kraft.

H. *agent* v. Fernau überschickt *sub dato* 19^{ter} *Januaris* ein in Sachen hiesig Löbl. Magistrat C. das LandGericht der Mahlstadt Wangen ergangenes Kayserl. *Conclusum* vom 15^{ten} *elapsi*.

Res.

Beruhet auf der beschehenen *Insinuation* bey dem Landgericht zu Wangen.

10

Hr. Dr. Wick zu Wetzlar *legitimirt* sich *per Extractum Protocolli Iudicialis* In Sachen des Kayserl. H. *General-Fiscals* C. die sämtl. in Bezahlung der Keyserl. Kammer-Zieler *restirende* Fürsten und Stände, die wegen versprochner Abführung 4 Alter und 4 Neuer Cammer-Zieler ihm unterm 11. u: 17. *elapsi* aufgetragne *Commission* richtig ausgerichtet zu haben, mit dem Anhang wie er auf die versprochne *Conditionen* hin nicht zweifle, daß L. ReichsStadt Biberach bey dem der *restirenden* Zieler wegen schon gemachten *accord* werde belassen werden.

R.

Beruhet auf sich.

20

Der Freyherrl. Mittelbiberach. Hr. Obervogt Herzer, auf das lezte unterm 19^{ten} *elapsi* dahin erlassene Schreiben, *pcto.* dißorts zu *exerciren prætendiren Reluitions*-Rechts einer von dasigem Unterthanen Joseph Rodi vor 20 Jahren von dem hiesigen Burger Christian Baÿen, WeißCreuz Wirth p. 256 fl. erkauften Wies im Wolfenthal, *replicirt* oder beschwehrt sich vielmehr darüber, daß (seinem Hrn. Obervogts ohngegründeten Vorgeben nach) ermeldte Wieß dem Hospitalischen H. *Syndico* Wechsler, *adjudicirt* mithin *via facti* vorgefahren worden seÿ, als wogegen man Mittelbiberachischer Seits zu *pro-*

testiren, und in Fall man dißeits gedachten Rodi in ruhiger *Possession* besagter Wies nicht lassen wollte, sich höherer Orten eine Rechtliche *Decision* auszubitten, genöthiget seÿn würde.

R.

Solle das eingekommene Mittelbiberachische Schrben dem H. Hospital-Syndico Wechsler, um sich über dessen Inhalt anhero vernehmen laßen zu können, *communicirt*, sodann das nöthige zu Beÿbehaltung disseitiger Befugniße *rescribirt* und der unanständig und anzügliche *Stilus* des Jenseitigen Schreibens nachdrücklich geahndet werden.

In Gefolge leztern *Conclusi* werden die Partheÿen in *Ca.* des Gamerdingischen H. *Mandatarii* Wechslers *C.* den Gärtner H. Wanner vorberuffen, und denenselben angezeigt, daß das in Sachen auswärts eingehohlte Rechtl. Gutachten nebst Urthel würrklich eingelangt und in lezterer *Juridica prævia recognitione Signorum* gehörig eröffnet, die *publication* der Urthel aber, wegen damaliger Abwesenheit des ged. Gamerdingischen H. *Mandatarii* auf anheute verschoben, als zu welchem Ende dann die Partheÿen anhero vorgeladen worden; da dann besagter Hr. *Mandatarius* sofort nach beschehener *proposition*, *declarirt*: welchergestalt er die *Publication* der Sentenz eher nicht zulassen könne, biß L.^r Magistrat vorhero den H. Gerichtschreiber angehalten haben werde, über den *Statum* der Lambertischen *Massæ* die gehörige Rechnung abzulegen, als worauf er, Hr. *Mandatarius* um so mehr zu dringen geursacht seÿ, da sichern Anzeigen nach, die *quæst.* Ganth-Massa in schlechtem Stand und grosser *Confusion* sich befinden solle; *Impetratischer* Seits hingegen, auf die *Publication* der Urthel um so mehr gedrungen werde, als der Umstand des von H. Gerichtschreiber zu *ediren* verlangten *Status Massæ* die Urthel selbst nicht *tangire* und beÿ deren *Publication* ohnehin jedem Theil sein habend oder vermeÿnendes Recht vorbehalten u: *in salvo* bleibe hierauf auch, nach Abtretung der Partheÿen von L. Magistrat das *Impetratische petitum* für billig und Recht erkannt, dieser Schluß *Partibus* nach deren Zurückberuffung angezeigt und von *Impetrantischem* Hrn *Mandatario* sich solchem zu *submittiren* erklärt worden: als ist dann, *in præsentia Partium* die *Publicatio Sententiæ* würrklich beschehen, und lautet solche (*ut supra sub dd. 25. Jan. a. c.*) beÿ welcher Gelegenheit dann abermal, von meh-

10 rern Herren des Raths über die unverbesserliche Nachlässigkeit und Unordnung des Hrn. Gerichtschreibers in denen in seinen Händen sich befindenden Ganth-Sachen die bittersten Klagen geführt und da von eint und anderm Herren deßhalb dem Löbl. Burgermeisteramt ein Mangel der *Execution* vorge-
worfen werden wollen, von T. H. Burgermeister v. Hillern *declarirt* worden, daß dieser Vorwurf um so ungegründeter seÿ, da ohngeachtet der fast alle Rathstäge über den H. Gerichtschreiber sich erhebenden heftigsten Be-
schwehrungen, noch niemalen kein solches *remedium resolvirt* worden, wo-
beÿ eine Burgermeister.^e Amtl.^e *Execution* statt finde, als woran Sie es ihrer
Seits, sobald einmal abgeschlossen seÿ, was und wie *exequirt* werden soll,
niemals ermangeln lassen würden.

Res.

20 Solle Hrn. Gerichtschreiber durch ein geschärpftes *Decretum sub comminatione suspensionis* anbefohlen werden über sämtliche noch unberichtigt in seinen Händen befindliche, *in specie* die *Pollettische* u: *Lambertische* Ganth-Sachen, binnen 8 Tagen Löbl. Regir. BurgerMeisteramt zu Handen *Incl. Magistratus* die behörige *Relation* u: Rechenschaft vorzulegen auch
beÿ ohnausbleiblicher *Suspensions*-Straf die von mehrern Jahren her ohn-
eingetragne Kauff, *obligationes* und *Transfix* in das Kauff u. Pfandbuch
ordentl. und ohnverzüglich einzutragen, als worüber, daß solches geschehe,
Hrn. CanzleyVerwaltern nochmal, aufs nachdrucksamste zu halten *in-*
jungirt und baldmöglichst deßhalb Bericht erwartet wird.

Nach deren Anhörung dann von dem *Impetrantischen* freÿherrl. Gamedin-
gischen H. *Mandatario*, *inhærendo prioribus, et reservatis reservandis in*
specie pcto. der *Transmissions*-Kosten als welche *Dnni. Impartialis ex erro-*
nes supposito, gleichob die *Transmission Impetrantischer* Seits allein ver-
langt worden wäre, da doch beÿde Theile solche begehrt hätten, Seinem *Im-*
petrantischen Theil zur Ungebühr allein zugesprochen allforderst *editio*
Status massæ von *Impetratischem* H. Wanner aber *Communication* der Ur-
thel gebeten worden.

Res.

Solle *ad petitem* sowohl die *publicirte* Urtheil als der *ex parte Impetrante*